Der Angriff

auf die

eidg. Kriegs-Gelder in Luzern;

oder

die Angelegenheit

der gewesenen Mitglieder des Regierungsrathes

des Kantons Luzern.

Eine historisch-rechtliche Darstellung

durch

G. J. Bossard,

gewesenem Obergerichtspräsident.



Der Angriff

auf die

eidg. Kriegs-Gelder in Luzern;

oder

die Angelegenheit

der gewesenen Mitglieder des Regierungsrathes

des Kantons Luzern.

Eine historisch-rechtliche Darstellung

durch

G. J. Bossard,

gewesenem Obergerichtspräsident.



Der Angriff

auf die

eidg. Kriegs-Gelder in Luzern;

oder

die Angelegenheit

der gewesenen Mitglieder des Regierungsrathes

des Kantons Luzern.

Eine historisch-rechtliche Darstellung

durch

G. J. Bossard,

gewesenem Obergerichtspräsident.



Der Angriff

auf die

eidg. Kriegs-Gelder in Luzern;

oder

die Angelegenheit

der gewesenen Mitglieder des Regierungsrathes

des Kantons Luzern.

Eine historisch-rechtliche Darstellung

durch

G. J. Bossard,

gewesenem Obergerichtspräsident.



Der Angriff

auf die

eidgenössischen Kriegs-Gelder in Luzern;

oder

die Angelegenheit

der Herren Rudolf Rüttimann, Const. Siegwart-Müller, Karl Emanuel Müller, Ludwig Sigrist, Wendelin Kost, General Ludwig v. Sonnenberg, Joseph Zünd, Peter Thalmann, Alois Hautt, Joseph Tschopp, Med. Dr. Joseph Scherer,

gewesener Mitglieder des Regierungsrathes

des Kantons Luzern.

Eine historisch-rechtliche Darstellung

durch

G. J. Bossard,

gewesenem Obergerichtspräsident.

Luzern, 1848.

Druck und Verlag von Ineichen und Comp.

Als Nachmittags den 23. Wintermonat 1847 in der Stadt Luzern die sichere Kunde angelangt war, General Salis-Soglio habe nach tapferer Gegenwehr die feste Stellung bei Gislikon aufgeben, und vor den eindringenden eidgenössischen Truppen sich zurückziehen müssen, entschloß sich der luzernerische Regierungsrath, Stadt und Kanton Luzern zu verlassen und auf das Gebiet des mitverbündeten Standes Uri sich zurückzuziehen.

Es war Abends circa 6 Uhr, als die Regierungsmitglieder sich nach Flüelen einschifften.

Der greise General Ludwig v. Sonnenberg war in Luzern geblieben; noch bis in den frühen Morgen hinein hatte er, soweit es noch möglich gewesen, für Aufrechthaltung von Ordnung zu wirken gesucht. Hr. Schultheiß Oberst Rudolf Rüttimann hatte von der Flucht der Regierung bis am späten Abend nichts erfahren; er war den Tag über bei seiner Division in der Gegend von Malters und Littau gestanden. Bei ihm hatte sich Hr. Regierungsrath Oberstlieutenant Wendelin Kost befunden; auch er vernahm den Zurückzug der Regierung erst, als er Abends spät in Luzern eingetroffen. Herr Regierungsrath Oberstlieutenant Emanuel Müller war von Luzern ebenfalls abwesend gewesen; er befand sich zu dieser Zeit noch an der Spitze der zur Tessinerexpedition verwendeten Truppen. Hr. Regierungsrath Oberstkriegskommissär Josef Zünd war zwar in Luzern anwesend gewesen, an der Sitzung des Regierungsrathes, in welcher der Rückzug nach Uri beschlossen worden, nahm er jedoch keinen Antheil; als ihm der Beschluß zur Kenntniß gebracht worden, weigerte er sich entschieden, demselben Folge zu leisten; ich sprach ihn noch in der Nacht in den Zimmern des Hrn. Salis-Soglio.

Von den Mitgliedern der Regierung hatten sich demnach nach dem Kanton Uri vorab nur begeben: die Herren Regierungsräthe Statthalter C. Siegwart-Müller, Ludwig Sigrist, Peter Thalmann, Med. Dr. Jos. Scherer, Alois Hautt und Josef Tschopp. Bei ihnen befand sich Hr. Staatsschreiber Bernhard Meyer.

Die flüchtige Regierung hatte die Staatskasse des Kantons Luzern, sowie den in Luzern befindlichen Theil der eidgenössischen Kriegsgelder, das Staatssigill, sowie die ihr nöthig geschienenen Akten mit sich geführt.

In Flüelen kaum angelangt, versammelten sich die gedachten Mitglieder des luzernerischen Regierungsrathes noch zu einer förmlichen Sitzung und erließen nachstehende Proklamation:

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die unglückliche Wendung des heutigen Kampfes hat uns, um nicht durch den Feind zur Niederlegung der uns anvertrauten Regierungsgewalt gezwungen zu werden, bewogen, uns, da kein Punkt des Kantons Luzern Sicherheit bot, nach dem Kanton Uri zurückzuziehen.

Indem wir uns so wegbegaben, haben wir dem Herrn General den Auftrag gegeben, so viel möglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen; wir beauftragten ihn weiter, wenn die Stadt Luzern gegen die vordringende Uebermacht nicht mehr vertheidigt werden könne, unnützes Blutvergießen zu verhindern; gleichzeitig hat er von uns Vollmacht und Auftrag erhalten, ohne der Regierungsgewalt zu nahe zu treten, über Schutz von Personen und Eigenthum im Kanton Luzern mit der feindlichen Macht zu unterhandeln.

Wir haben gemäß der Verantwortlichkeit, welche auf uns ruht, für die noch in der Staatskasse vorhandenen Gelder sichernde Maßnahmen getroffen, sowie wir es uns angelegen sein ließen, die Sigille des Staates mitzunehmen.

Wenn wir auch gezwungen sind, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so sind wir nichtsdestoweniger Eure rechtmäßige Landesobrigkeit. Unsere Wirksamkeit für Euch ist gegenwärtig freilich leider gering, die Zeit kann aber mit Gottes Hülfe wieder kommen, wo es uns gegeben ist, in unserer vollen rechtlichen Stellung zu Euch zurückzukehren.

Wir hoffen, daß es dem Herrn General gelingen wird, Euch durch Unterhandlung vor fernern Unbilden zu schützen. Ertraget indessen das große Unglück mit Gottergebung; wenn der Herr uns auch schwer heimgesucht hat, so wird Er uns doch nicht ganz verlassen, durch geduldige Fügung in dessen Willen erwerben wir uns das Verdienst, seiner Erbarmung später wieder theilhaftig zu werden.

So gegeben und dem Herrn General zur angemessenen Publikation zugestellt.

Flüelen, den 23. Wintermonat 1847.

Der Statthalter: C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber: Bernhard Meyer.

Aus dieser Proklamation ergiebt es sich:

1) Die Regierung hatte nach dem Verluste der Stellung bei Gisliflch es für unmöglich gehalten, daß Luzern gegen die Uebermacht der Feinde noch länger mit Erfolg vertheidigt werden könne.

2) Demohngeachtet konnte die Regierung zur Niederlegung der Regierungsgewalt sich nicht entschließen; um aber hiezu vom Feinde nicht gezwungen werden zu können, glaubte sie keinen andern Ausweg vor sich zu haben, als denjenigen, sich auf das Gebiet des befreundeten Kantons Uri zurückzuziehen.

3) Da die Regierung sich nicht auflösen, sondern als Regierung sich bloß in Sicherheit zu bringen gedachte, so hielt sie sich nicht bloß für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, auch die ihrer Obsorge anvertrauten öffentlichen Kassen in Sicherheit zu bringen.

4) Die Regierung wollte das Volk über das Schicksal der öffentlichen Kassen nicht im Ungewissen lassen, sondern sie wollte offen angeben, daß die Kassen von ihr, der Regierung, versorgt worden seien.

Ob die Regierung durch die von ihr angestellten Betrachtungen ihre Flucht hinlänglich gerechtfertiget habe, — mag zu entscheiden einer ruhigern Zeit vorbehalten sein. Unsrerseits sind wir überzeugt, daß die Regierung jedenfalls nur in guter Absicht, und nur in der Ueberzeugung, sie handle recht, also gehandelt hat. Es ist hiebei auch keineswegs zu übersehen, daß mit dem Ausbruche des Krieges die Gebiete der Stände Luzern, Uri u. s. w. zu einem und demselben Heerlager gemacht wurden; die Luzerner Regierung hatte sich mit ihrem Weggehen von Luzern noch nicht außer das Heereslager begeben; zur Zeit ihrer Abreise war es noch nicht gewiß, daß auch die Urkantone unterliegen würden. Der sogeheißenen „Flucht“ lag weniger ein Aufgeben, als vielmehr ein Fortsetzen des Kampfes zum Grunde. Vielleicht wird einmal die Zeit kommen, in der die Konservativen Luzerns gerne sagen werden: „Der „Regierung von Luzern hat man ihre verfassungsmäßige Gewalt genommen, — sie hat nie abgedankt.“

Ohne alle Vorsorgen, wie man zuerst glauben machen wollte, war die Regierung auch nicht fortgegangen. Sie hatte in dieser Beziehung den Oberbefehlshaber mit allen Vollmachten ausgerüstet, und hatte ihm aufgetragen, ihre Proklamation gehörig bekannt zu machen.

Man hat den Regierungsmitgliedern vorwerfen wollen, daß bloße Furcht und Sorge für ihre eigene Person sie zur Flucht nach Uri bewogen habe. Der Vorwurf ist ungerecht, obgleich eine allfällige Furcht allerdings nicht ohne Grund gewesen wäre; der Vandalismus, wie er nach dem Einzuge der eidgenössischen Truppen in Siegwarts Wohnung gehauset, ist sprechender Zeuge hiefür; die Drohungen, wie sie in Rede und Schrift gegen Siegwart und Meyer gemacht worden, sind ebenfalls bekannt; zur Stunde sitzen auch alle Regierungsmitglieder, deren man habhaft werden konnte, hinter Schloß und Riegel im Verhaft, und Siegwart und Hautt befinden sich sogar im luzernerischen Kantonsblatte als Kriminalverbrecher ausgeschrieben.

Die Proklamation vom 23. Wintermonat war der letzte Akt der verdrängten Luzerner Regierung. Es wurde ihr in Uri bald klar, daß es für sie eine Unmöglichkeit sei, sich da noch länger als Regierung zu halten. Sie löste sich auf.

Bei ihrer Auflösung übergab die Regierung die mitgebrachten Kassen sammt dazu gehörigen Schlüsseln der Obhut der Regierung von Uri. Seit der Abreise von Luzern waren die Kassen nicht einmal geöffnet worden.

Noch von Altdorf aus erließ Hr. Regierungsrath Tschopp nachstehendes Schreiben:

Altdorf, den 24. November 1847.

An Herrn Großrathspräsident Mohr zu Handen der bestehenden obersten Behörden in Luzern.

Nach den stattgefundenen Vorgängen unseres heimatlichen Kantons finde ich mich veranlaßt, Hochihnen zu Handen der gegenwärtig bestehenden obersten Behörden unseres Kantons meine Entlassung als Regierungsrath unbedingt einzugeben und auf selbe zu verzichten, sowie ich auch meinerseits erkläre, meine Stimme dahin abzugeben, vom Sonderbund unbedingt zurückzutreten, was mir schon längst erwünscht gewesen wäre.

Flehen Sie für mich Unschuldigen um Gnade, gedenken Sie meiner unschuldigen mutterlosen Kleinen, möge mir Gnade zu Theil werden, sowie ich seit zwei Jahren gerne allen politischen Verfolgten Gnade verlieh und nach Kräften dazu beitrug.

Die Staatskasse und die eidgenössische Kasse wird, wie ich absolut verlange, und die ohne meinen Willen anher gekommen, zurückgeschickt.

Mit Hochachtung verharret

Ihr ergebenster Diener

Jos. Tschopp, gew. Regierungsrath.

Dieses Schreiben des Herrn Tschepp beweist ebenfalls, daß eine Absicht, die öffentlichen Gelder zu unterschlagen oder an sich zu ziehen, bei den entflohenen Regierungsräthen nie obgewaltet hatte.

Die Ehre, in einem amtlichen Schreiben zuerst von einem geschehenen Staatsdiebstahle gesprochen zu haben, gebührt dem eidgenössischen Administrator Johann Baptist Sidler von Hohenrein, demselben, der seine Wiedererwählung als Administrator einzig der Mitwirkung des Hrn. Siegwart zu verdanken gehabt hatte. Unterm 25. Wintermonat schrieb Hr. Sidler an den Vorort:

Luzern, den 25. November 1847.

Was ich in meinem Berichte von gestern voraussetzte, ist eingetreten. Der Kanton und die Stadt Luzern sind seit gestern Nachmittags von der eidg. Armee besetzt. Nach dem heißen Kampfe bei Honau und der Gislikonerbrücke am 23. hat sich die Regierung des Kantons Luzern in der folgenden Nacht auf dem Dampfschiff geflüchtet, oder besser gesagt, davongestohlen, und zwar mit der Staats- und der eidgenössischen Kasse.

Als ich so eben über den Bestand der eidg. Kasse einen Verbalprozeß aufnehmen lassen wollte, ist mir durch den Präsidenten des Gr. Rathes, Hrn. Jos. Mohr, das abschriftlich beifolgende, an ihn gerichtete Schreiben des Hrn. Joseph Tschopp, gewesenen Mitgliedes der Regierung von Luzern, übergeben worden, von Altdorf vom 24. d. datirt, aus dem hervorgeht, daß die eidg. Kasse wirklich dorthin transportirt, jedoch wieder hieher gesandt werden soll. Ich will erwarten, ob und wann dieses geschehen wird, wovon ich Euer Hochwohlgeboren zur Zeit in Kenntniß setzen werde.

Von den Regierungsmitgliedern sind, mit Ausnahme von Schultheiß Rüttimann und General Sonnenberg, sämmtliche flüchtig. Ueber die Flucht der Regierung und das Fortschleppen der Kassen ist das Volk wie rasend, und man mußte, um die größten Exzesse zu verhüten, das eidg. Oberkommando dringend bitten, Luzern möglichst schnell zu besetzen.

So hat eine Regierung geendet, die so namenloses Unglück über die gesammte Schweiz und zunächst über den Kanton Luzern herbeigeführt hat.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Gefühle der tiefsten Hochachtung und Ergebenheit. Der Administrator des eidg. Kriegsfonds:

Sig. J. B. Sidler.

Der Lärm darüber, daß die Regierung mit den Kassen fortgegangen, war wirklich ungeheuer groß. Die Radikalen benutzten geschäftig diesen Umstand, um das Volk gegen die gestürzte Regierung zu erbittern; an den Wirthstischen, auf Wegen und Stegen, kurz überall wurden die entflohenen Regierungsräthe von ihren politischen Gegnern als „Staatsdiebe“ und „Staatsschelmen“ verschrien.

Am vierten Tage nach der Flucht der Regierung hatte in Luzern unter dem Vorsitze des Hrn. Dr. Adolf Hertenstein sich ein kleiner

Haufe von Leuten zusammengethan, die sich gerne „Ausgeschossene" des Volkes genannt hätten. Wie natürlich mußte auch hier die Entfernung der Staats- und Kriegskasse Stoff zu donnernden Reden liefern. Die Volksversammlung fand sich zu dem Beschlusse bewogen:

„Die provisorische Regierung wird für ununterbrochene Verwaltung „der Justiz und Administration in den Aemtern und Gemeinden „sorgen, und alles Mögliche thun, die von der entflohe„nen Regierung **entwendeten** Kassen des Kantons „und der Eidgenossenschaft, sowie die Frucht„vorräthe wieder zu Handen zu bringen."

Daß unter solchen Umständen der ganze Troß der radikalen Zeitungen in das „Staatsschelmenlied" einstimmte, ist sich nicht zu verwundern. Eine Presse, die schon zum Morde politischer Gegner aufgefordert — versteht sich leicht dazu, den Ehrenmann zum Dieben zu machen.

Am 28. Wintermonat zeigte unter dem Ausrufe „Gott, Freiheit und Vaterland!" die provisorische Regierung dem Volke ihre Constituirung an. Tags darauf belegte sie das Vermögen sämmtlicher Mitglieder der frühern Regierung mit Beschlag, und erließ dann wiederum den folgenden Tag nachstehendes Dekret:

Die provisorische Regierung des Kantons Luzern;

Erwägend, daß die Mitglieder des bisherigen Regierungsrathes, welche sich in der Nacht vom 23. auf den 24. dieß nach dem Kanton Uri flüchteten, die eidgenössische Kriegskasse mit sich genommen, nach Vorschrift der Verordnung über die Kriegsfonds vom 13. August 1835 aber der betreffende Vorort jeweilen für die in seiner Kassa liegenden eidgenössischen Gelder der Eidgenossenschaft verantwortlich ist; daß ferner die flüchtige Regierung auch über die im Kanton aufbewahrten eidgenössischen Spitaleffekten verfügt und dieselben zu Handen bezogen hat, in welchen beiden Beziehungen gemäß Zuschrift der Tit. eidgenössischen Repräsentanten unterm 28. Wintermonat abhin der Stand Luzern und beziehungsweise die inzwischen neu konstituirte provisorische Regierung desselben für allen durch allfällige Defraudation der fraglichen eidgenössischen Gelder oder besagter Spitaleffekten behaftet wird;

Erwägend, daß gleichfalls bei obgedachtem Anlasse die landesflüchtige Regierung auch die hiesigen Staatsgelder außer Kanton gezogen, in welcher Beziehung die gegenwärtige provisorische Regierung, als in die Fußstapfen der bisherigen Regierungsbehörde tretend, und in Gemäßheit des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 nicht minder dem Staate für dießfällige Kassadefekte verantwortlich sein könnte;

Erwägend, daß die abgetretene Regierung gleichfalls der gegenwärtigen provisorischen Regierung in allen den vorbedachten Beziehungen solidarisch verantwortlich und daher vor Allem bis zur vollständigen Verifikation des Standes der besagten Kassen und bis hergestellt sein wird, ob und wie viel allfällig von

den fraglichen Spitalgeräthschaften abhanden gekommen, in letztgenannter Hinsicht für einstweilige Sicherheit zur Deckung eines allfälligen Schadens gesorgt werden muß;

hat,

In Vollziehung ihres Beschlusses vom 29. Wintermonat 1847, wonach alles Vermögen der sämmtlichen Mitglieder des bisherigen Regierungsrathes mit Sequester belegt werden soll,

verordnet, was folgt:

1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mitglieder der gewesenen Regierung, als:

Herrn Rudolf Rüttimann von Luzern,
„ Constantin Siegwart-Müller von Oberkirch,
„ Karl Emanuel Müller von Eschenbach,
„ Ludwig Sigrist von Menznau,
„ Wendelin Kost von Buchenrain,
„ Ludwig v. Sonnenberg von Luzern,
„ Joseph Zünd von Luzern,
„ Peter Thalmann von Entlebuch,
„ Alois Hautt von Luzern,
„ Joseph Tschopp von Mauensee,
„ Joseph Scherer, Med. Dr. von Hochdorf,

soll sofort, insoweit es die Natur der Gegenstände zuläßt, unter Siegel gelegt und sodann mit möglichster Beförderung eine genaue Inventur des in gerichtlichen Beschlag genommenen Guthabens aufgenommen werden.

2) Die Herren Gerichtspräsidenten, in deren Gerichtskreisen obbenannte Personen annoch wohnhaft, oder im Falle der Flucht vor derselben wohnhaft gewesen sind, oder wo sich sonst Vermögen solcher Personen befindet, sind anmit angewiesen, die Besieglung und Inventur nach Kenntnißnahme des gegenwärtigen Erlasses unverweilt zu besorgen und über diesen Akt einen ausführlichen Verbalprozeß abzufassen und sodann mit Beförderung an die Finanzkommission einzuschicken.

3) Haben die betreffenden Herren Gerichtspräsidenten den fraglichen Personen, über deren Vermögen Sequester verhängt worden, zu eröffnen, daß dieselben von Stunde an in ihrem Verfügungsrecht eingestellt seien; von welcher Eröffnung im dießfälligen **Procès-Verbal** Vormerkung gemacht werden soll.

4) Alle Rechtsgeschäfte obgenannter Personen, in Folge welcher Vermögen derselben verändert oder verabwandelt werden sollte, werden von vornherein als null und nichtig erklärt und jede derartige Vermögensabwandlung bei der auf Unterschlagung gesetzten Strafe verboten.

5) Die Gemeinderäthe sind anmit beauftragt, von dem Augenblicke der gegenwärtigen Verordnung an weder Käufe noch Verkäufe von Liegenschaftsguthaben der im Eingange genannten Personen zu verschreiben und zu fertigen.

6) Ebenso sind die Herren Gerichtspräsidenten beauftragt, auf Guthaben von Solchen keine Hypothekarinstrumente errichten zu lassen.

7) Allen denjenigen, welche Zinse, Kapitalzahlungen oder andere Leistungen an gedachte Personen zu entrichten haben, wird andurch bei Gefahr, schon Bezahltes nochmals bezahlen zu müssen, untersagt, an Jemanden anders

als an die von den Gemeinderäthen der Heimatsgemeinde zu bestellenden Sachwalter der betreffenden Regierungsräthe zu entrichten.

8) Die in dieser Verordnung bemeldten Behörden und Beamteten haben unter ihrer Verantwortlichkeit und Gefährde ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit Pünktlichkeit und ohne Säumniß nachzukommen.

9) Die Finanzkommission, welcher zur weitern Vollziehung dieses Dekretes die Staatsanwaltschaft beigeordnet wird, ist beauftragt, über gehörige Nachachtung dieser Schlußnahme zu wachen und zu diesem Zwecke die geeigneten Weisungen an die betreffenden Beamteten und Behörden gelangen zu lassen.

10) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatt beigerückt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Luzern, den 30. Wintermonat 1847.

Der Präsident: J. Schumacher-Uttenberg.
Namens der provisorischen Regierung,
Der Sekretär: L. Fr. Amrhyn.

Hr. Oberrichter Jost Peyer, Mitglied der provisorischen Regierung, begab sich im Auftrage dieser Behörde nach Altdorf, um die dort zurückgelassenen Kassen nach Luzern zurückzubringen; er hatte hiebei natürlicherweise keine Hindernisse gefunden; — gleich schwer, wie sie fortgegangen, langten die Kassen wieder in Luzern an.

Inzwischen war Hr. Regierungsrath Jos. Tschopp nach Luzern zurückgekehrt. Er wurde sofort verhaftet. Dasselbe widerfuhr dem Hrn. Regierungsrathe Med. Dr. Scherer, als er später ebenfalls in Luzern sich einfand.

Die Herren Regierungsräthe Schultheiß Rüttimann, v. Sonnenberg und Kost erhielten Stadtarrest.

Hr. Statthalter Siegwart-Müller, die Regierungsräthe Siegrist und Thalmann, bei ihnen der edle Staatsschreiber Meyer hatten unter unsäglichen Mühsalen die Reise über die Furka und später den Simplon gemacht, und sich so auf ausländisches Gebiet in Sicherheit gebracht.

Als die Flüchtlinge in Brigg, Kanton Wallis, angekommen waren, war den meisten derselben ihr Geld schon ausgegangen; Siegwart, Meyer und die beiden Greise hatten zusammen nur noch wenige Franken; Siegwart war mit einer Baarschaft von 70 Fr., die Andern noch mit weniger Geld von Luzern fortgegangen. Auch mit Kleidern waren Alle nur nothdürftig versehen. Das sind die sogeheißenen „Staatsdiebe"! Ich möchte Diejenigen, welche ihnen diesen Schimpf nachschreien, unter ähnlichen Verhältnissen an der Seite

gefüllter Kassen sehen, — und dann erfahren, ob diese Kassen vor ihnen ebenso sicher sein würden, als sie vor Siegwart und seinen Leidensgefährten sicher geblieben sind. Die Diebstähle, Erpressungen und Zerstörungen wenigstens, die seit dem 24. November im Kanton Luzern vorgefallen sind, würden vor der Hand eine solche Erwartung nicht rechtfertigen.

Man hat viel darüber geplaudert und geschrieben, Hr. Siegwart habe auf der Flucht eine Kiste mit 50,000 Franken Baarschaft mit sich geführt. Die Sache verhält sich einfach so. Bei der großen finanziellen Noth, in der die Sonderbundskantone durch die lange Andauer der kriegerischen Zustände versetzt worden waren, — wurde ein Abgeordneter nach Mailand entsendet, um dort ein Geldanleihen abzuschließen. Es gelang ihm, 50,000 Fr. zu erhalten. Mit diesen 50,000 Fr. traf er auf seiner Rückreise nach Luzern beinahe zu gleicher Zeit in Brigg, Kanton Wallis, ein, als auch Hr. Siegwart und die Uebrigen dort eintrafen. Es ist sehr natürlich, daß man die fragliche Baarschaft nun nicht nach Luzern sendete, sondern selbe mit sich nahm. Sie wurde sofort Demjenigen wieder zugestellt, von welchem sie als Anleihen empfangen worden war.

Den greisen Herren Sigrist und Thalmann war die Entfernung von der Heimat bald unerträglich geworden; Sehnsucht nach dem Vaterlande, Besorgniß für ihre zurückgelassenen Familien, und das Bewußtsein, kein Verbrechen verübt zu haben, führten sie wieder nach Luzern zurück. Hier angekommen, mußten auch sie das Gefängniß betreten.

Den Hrn. Regierungsrath Emanuel Müller brachte man unter militärischer Bedeckung gefangen von Altdorf her. Er blieb einen Tag lang im Verhaft und erhielt dann Stadtarrest.

Hr. Regierungsrath Jos. Zünd hatte sich mehrere Tage im Kanton Uri, — wohin er in der Nacht vom 23. November sich entfernt, — verborgen halten können. Als derselbe freiwillig nach Luzern zurückgekehrt war, wurde er in seinem Hause durch einen Landjäger in die Gefangenschaft abgeholt.

Ein Untersuch der nach Luzern gebrachten Kassen zeigte, daß aus der eidgenössischen Kriegskasse 221,777 Fr. 14 Rp. enthoben worden waren. Diese Enthebungen waren nicht erst bei oder nach der Abreise nach Uri, sondern schon früher geschehen. Unterm 30. Oktober 1847 hatte nämlich der Regierungsrath von Luzern folgendes Schreiben erhalten:

Luzern, den 30. Oktober 1847.

Der Kriegsrath der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis
an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

Von den sieben verbündeten Kantonen ist uns der Auftrag geworden, falls uns eine Tagsatzungsmehrheit den Krieg erkläre, und es wagen würde, unsere Rechte und Unabhängigkeit mit bewaffneter Macht anzugreifen, die Vertheidigung der Kantone, welche das Schutzbündniß beschlossen, zu ordnen und zu leiten. Der Moment zur Lösung dieser Aufgabe ist nun gekommen, seitdem gestern in Folge eines gegen die sieben Kantone beschlossenen Truppenaufgebotes die Gesandten dieser Kantone die Tagsatzung verlassen haben. Alle ihre Truppen haben die zwölf Stände im eidgenössischen Sold und die Fonds der Eidgenossenschaft, wo sie über selbe verfügen konnten, zur Hand genommen. Dieses, sowie unsere beschränkte finanzielle Lage veranlaßt uns, bei Euch mit dem Gesuche einzukommen, entweder aus der in Luzern liegenden eidgenössischen Kasse die nöthigen Gelder anzuweisen, oder aber die Schlüssel zu besagter Kasse an uns zu übermachen.

Getreue, liebe Eidgenossen! wir glauben und leben der Zuversicht, daß wir es sind, die den bestehenden eidgenössischen Bund vertheidigen, und gerade zur Aufrechthaltung desselben haben wir das Schutzbündniß geschlossen. Wenn aber Jene, die zu Zertrümmerung unserer Bundesverträge die Waffen erheben, aus eidgenössischen Geldern sich bezahlen, wird es einleuchtend sein, daß auch die Vertheidiger derselben auf die Kasse der Eidgenossenschaft Anspruch, den gerechtesten Anspruch zu machen haben. Ihnen steht daher auch ohne Zweifel die Verfügung über die in Luzern liegenden eidgenössischen Gelder zu.

Wir erwarten, daß Ihr unserm Ansuchen entsprechen werdet, und erklären, daß wir den Stand der besondern Verantwortlichkeit, welche hinsichtlich dieser Gelder auf ihm ruht, entlasten und sie auf uns nehmen.

Wir ergreifen übrigens diesen Anlaß, Euch, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern und sammt uns in Gottes allmächtige Obhut zu empfehlen.

Namens des Kriegsrathes
Der Präsident: C. Siegwart-Müller.
Der Sekretär: Bernhard Meyer.

Ein ähnliches Begehren erfolgte an den Regierungsrath bezüglich der in Luzern befindlichen Spitaleffekten und Schanzwerkzeuge der Eidgenossenschaft.

Die Antwort des Regierungsrathes lautete:

Luzern, den 30. Oktober 1847.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an den Kriegsrath der sieben Kantone.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Dem Ansuchen um theilweise Oeffnung der in hier liegenden eidgenössischen

Kriegskasse zu Handen der sieben Kantone, welches Sie mit Schreiben von heute an uns stellen, entsprechen wir bereitwillig, wobei jedoch die Kantone für die herausgegebenen Gelder eine solidarische Verantwortlichkeit zu übernehmen haben.

Wir versichern Sie u. s. w. (Folgen die Unterschriften.)

Rückantwortlich schrieb der 7örtige Kriegsrath:

Luzern, den 30. Oktober 1847.

Der Kriegsrath der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis
an Tit. Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

In Beantwortung Euerer verehrlichen Zuschriften von heute, womit Ihr die in Luzern befindlichen Spitaleffekten und Schanzwerkzeuge der Eidgenossenschaft zu unserer Verfügung stellt, und uns anzeigt, daß die nöthigen Gelder aus der eidgenössischen Kriegskasse verabfolgt werden, falls die sieben Kantone die solidarische Haftbarkeit für dieselben übernehmen, sind wir im Falle, Euch zu berichten, daß diese letztere Bedingung vom hohen Kriegsrathe Namens der verbündeten Stände bereits angenommen ist.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! anbei die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Kriegsrathes
Der Präsident: C. Siegwart-Müller.
Der Aktuar: Jost Weber.

Aus den vorstehenden Aktenstücken geht hervor:

1) Daß der Regierungsrath von Luzern selbst aus der eidgenössischen Kriegskasse nichts enthoben hatte.

2) Daß derselbe aber wohl auf gestelltes Begehren die Kriegskasse dem 7örtigen Kriegsrathe zur Verfügung gestellt hatte.

3) Daß dieses Begehren des Kriegsrathes sich vornehmlich auf vorhandene finanzielle Noth sich gründete.

4) Daß die Kriegskasse nur verlangt und also auch nur übergeben worden behufs Bestreitung von Kriegsbedürfnissen.

5) Daß der Angriff auf die Kriegsgelder zu einer Zeit zugelassen worden, zu welcher den Sonderbundsständen der Krieg schon erklärt war.

6) Daß endlich eine Verfügung über die Kriegskasse erst dann gestattet worden, nachdem die mit allen Vollmachten ausgerüsteten Abgeordneten der 7 Stände diese sämmtlichen Stände unter einander solidarisch für den Wiederersatz haftbar erklärt hatten.

Die Enthebungen aus der Kasse geschahen, wie bemerkt, nicht durch den Regierungsrath von Luzern; — derselbe befaßte sich überhaupt mit fernern Beschlüssen bezüglich der Kasse nicht. Vielmehr war es nun der 7örtige Kriegsrath, der an die Schlüsselbewahrer Mandate (Aufträge) zu Enthebungen aus der Kasse ausstellte. Diese Mandate wurden von den Schlüsselbewahrern in die Kasse gelegt; die Aushingabe selbst geschah nur gegen Quittungen; überhin wurde über Alles förmliche Rechnung geführt.

Von den enthobenen Geldern selbst fiel ein Theil in die gemeinsame 7örtige Kriegskasse, ein Theil aber wurde zu Geldanleihen an die Stände Luzern, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden verwendet. Betreffend die in die Sonderbundskasse abgegebenen Gelder, so wurden selbe zur Besoldung der Truppen, zu Ankauf von Früchten, Pferden und Bestreitung anderer Kriegsbedürfnisse bestimmt. Ueber die daherigen Ausgaben alle liegen förmliche Quittungen und Rechnungen des Oberkriegskommissariats vor. Anbelangend die gemachten Anleihen, so geschahen solche, weil sie den betreffenden Ständen behufs gehöriger Ausrüstung ihrer Truppen durchaus nothwendig waren, also wiederum zu Kriegszwecken. Auch hier wurden übrigens für die Sicherheit der Kassen schützende Maßnahmen getroffen. Luzern hinterlegte für die bezogenen Gelder währschafte Instrumente, die übrigen Kantone mußten, was bei dem Zustande ihrer Hypothekargesetze zweckmäßiger schien, sich solidarisch für die Rückerstattung verpflichten. Durch Ausstellung rechtsförmiger Verpflichtungsurkunden wurde den Schuldnern auch jeder Anlaß benommen, die Rückerstattungspflicht je mit Erfolg bestreiten zu können.

Uebrigens haben der Sitzung des Regierungsrathes vom 30. Okt. Hr. Schultheiß Rüttimann und die Herren Regierungsräthe Kost und Müller nicht beigewohnt; sie haben von daher auch an dem Beschlusse, die eidgenössische Kriegskasse betreffend, keinen Antheil genommen.

Der vorgefundene Kassamanco wurde als neuer Anlaß benutzt, über angebliche Beraubung der eidgenössischen Kasse Lärm zu schlagen. Dieses Geschrei fand noch in dem Umstande Nahrung, daß die alten Regierungsräthe theils verhaftet, theils mit Stadtarrest belegt worden waren. Verhaftet — so sagte man richtig — darf doch der aufrechtstehende Mann nur werden, wenn er eines Verbrechens beklagt ist; und Verhaftungen aus bloßen Nebengründen dürfen doch in einem

Lande nicht erwartet werden, in welchem die Gerechtigkeit, die Freiheit, die Aufklärung und Humanität so eben mit klingendem Spiele eingezogen sind.

Wirklich wurde gegen die Altregierungsräthe eine Untersuchung angehoben; außer ihnen wurden noch eine Menge anderer Personen einvernommen. Nicht bloß die Wegführung der Kassen nach Uri, nicht bloß der vorgefundene Kassenmanco mußten zu den Verhören den Stoff hergeben: sondern es wurde auch darüber verhört, ob der alte Regierungsrath nicht ausländische Hülfe, Intervention, angerufen habe.

Mittlerweilen hatte die provisorische Regierung mehrere Dekrete erlassen. Durch ein solches vom 30. Wintermonat wurden alle Freischärler vollständig amnestirt; durch ein anderes die Jesuiten, die Ursulinerinnen und die Schwestern der Vorsehung angewiesen, innert acht Tagen den Kanton zu verlassen!

Den vierten Dezember erfolgte das Dekret:

Die provisorische Regierung des Kantons Luzern;

Durch die Betrachtung geleitet, daß der abgetretene Gr. Rath des Kantons Luzern durch die Beschlüsse hinsichtlich des Sonderbundes,

einerseits die Verfassung in hohem Maße verletzt hat, indem derselbe entgegen dem §. 35 des luzernerischen Grundgesetzes die fraglichen Beschlüsse nicht dem Veto des Volkes unterlegt,

anderseits durch sein starres Festhalten an jenem verfassungswidrigen Bündnisse den Stand Luzern in alle jene traurigen Verwicklungen gebracht hat, wodurch letzterer als in offener Rebellion gegen die Eidgenossenschaft und deren leitende Behörde von dieser mit bewaffneter Gewalt zum Gehorsam gebracht werden mußte;

daß hieraus großes Unglück und großer Schaden für den Kanton und dessen Bürger und das Staatsvermögen insbesondere erwachsen ist;

daß hiefür vorab alle Mitglieder des Gr. Rathes verantwortlich sind und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften haben, wenn sie sich nicht ausweisen können, an keiner der betreffenden Verhandlungen Antheil genommen oder gegen die angeführten Handlungen und Beschlüsse sich nicht ausdrücklich zu Protokoll verwahrt zu haben;

in der Absicht, die Interessen des Staates in obiger Beziehung sofort gehörig zu wahren;

verordnet andurch, was folgt:

1) Gegen die vorerwähnten Mitglieder des bisherigen Gr. Rathes wird andurch Versetzung in den Anklagezustand erkennt; sie sollen zu diesem Ende dem Strafrichter verzeigt werden.

2) Ihr Vermögen wird unter Sequester gelegt und soll sofort, insoweit es die Natur desselben zuläßt, unter Siegel gelegt und sodann mit möglichster Beförderung eine genaue Inventur des in gerichtlichen Beschlag genommenen Guthabens aufgenommen werden.

3) Die Herren Gerichtspräsidenten haben den fraglichen Personen, über deren Vermögen Sequester verhängt worden, zu eröffnen, daß dieselben von Stunde an in ihrem Verfügungsrechte eingestellt seien; von welcher Eröffnung im dießfallsigen Verbalprozeß Vormerkung gemacht werden soll.

Sollte der betreffende Gerichtspräsident ebenfalls mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein, so wird die Finanzkommission im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft einem andern Beamten diese Funktionen übertragen.

4) Alle Rechtsgeschäfte obgenannter Personen, in Folge welcher Vermögen derselben verändert oder verabwandelt werden sollte, werden von vornherein als null und nichtig erklärt und jede derartige Vermögensverabwandlung bei der auf Unterschlagung gesetzten Strafe verboten.

5) Die Gemeinderäthe sind anmit beauftragt, von dem Augenblick der gegenwärtigen Verordnung an weder Käufe noch Verkäufe von Liegenschaftsguthaben der im Eingange genannten Personen zu verschreiben und zu fertigen.

6) Ebenso sind die Herren Gerichtspräsidenten, oder die für sie bezeichneten Beamten, beauftragt, auf Guthaben von Solchen keine Hypothekinstrumente errichten zu lassen.

7) Allen denjenigen, welche Zinse, Kapitalzahlungen oder andere Leistungen an gedachte Personen zu entrichten haben, wird andurch bei Gefahr, schon Bezahltes nochmal bezahlen zu müssen, untersagt, an Jemanden anders, als an die von den Gemeinderäthen der Heimatsgemeinde zu bestellenden Sachwalter der betreffenden Großräthe zu entrichten.

8) Die in dieser Verordnung bemeldten Behörden und Beamteten haben unter ihrer Verantwortlichkeit und Gefährde ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit Pünktlichkeit und ohne Säumniß nachzukommen. Es wird die Staatsanwaltschaft zu diesem Zwecke den Gemeinderäthen und Gerichtspräsidenten ein genaues Namensverzeichniß derjenigen Personen behändigen, gegen welche vorstehendes Dekret in Vollziehung zu setzen ist.

9) Die Finanzkommission, welcher zur weitern Vollziehung dieses Dekrets die Staatsanwaltschaft beigeordnet wird, ist beauftragt, über gehörige Nachachtung dieser Schlußnahme zu wachen und zu diesem Zwecke die geeigneten Weisungen an die betreffenden Beamteten und Behörden gelangen zu lassen.

10) Diejenigen, so als Mitglieder des abgetretenen Gr. Rathes durch dieses Dekret in Anklagezustand versetzt worden, sind für einstweilen im Aktivbürgerrecht suspendirt.

11) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatt beigerückt, an den gewohnten Orten angeschlagen, der Finanzkommission zugestellt und urkundlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Luzern, den 4. Christmonat 1847.

Der Vizepräsident: J. Kopp.
Namens der provisorischen Regierung,
Der Sekretär: L. Fr. Amrhyn.

Das Dekret gibt zu vielen Bemerkungen Anlaß. Der §. 25 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 erklärt ohne alle Beschränkung: „Der Gr. Rath als solcher ist nur Gott und „seinem Gewissen verantwortlich." Willkürlich darf man

diesen Satz nicht über seinen Wortlaut hinausdehnen, sonst wäre er geradezu unnütz und widersinnig. Während in vorhergehenden Artikeln von der Verantwortlichkeit der verschiedenen Behörden abgehandelt wird, wird der Artikel 25 zudem mit dem Worte „Ausnahme" überschrieben, was deutlich anzeigt, daß man bezüglich des Gr. Rathes eben eine „Ausnahme" machen wollte. Dasselbe ergibt sich aus dem Umstande, daß über das Verfahren, das bei einer Verfolgung des Regierungsrathes und des Obergerichtes eingehalten werden soll, weitläufige und genaue Vorschriften vorhanden sind, während solche Vorschriften in Ansehung des Gr. Rathes mangeln. Hätte man den Gr. Rath belangbar erklären wollen, so hätte man ein daheriges Verfahren ebenfalls vorschreiben müssen. Die „oberste Landesbehörde" kann übrigens schon deßhalb, weil sie eben die „oberste Behörde" ist, Niemanden anderm, als „Gott und ihrem Gewissen" verantwortlich sein. Dieser Grundsatz gilt in allen Staaten. Im Kanton Luzern hat man nicht einmal ein „Strafgesetz", unter welches man Vergehen des Gr. Rathes stellen könnte; wo aber das Gesetz nicht straft, da kann auch kein Richter strafen. Was müßten übrigens in einer Republik die Folgen eines Grundsatzes sein, gemäß welchem selbst die oberste Behörde in Anklagezustand versetzt werden könnte? Furcht vor möglichem Regierungswechsel müßte jede Thatkraft lähmen und nothwendige durchgreifende Maßregeln verunmöglichen; jeder Regierungswechsel könnte der Anfang eines ungeheuern Kriminalprozesses werden. Der abgetretene Gr. Rath hat übrigens unter ausdrücklicher Zustimmung der Mehrheit des Volkes gehandelt; 16,500 Bürger haben ihn aufgemuntert, auf der betretenen Bahn auszuharren; Milizen und Landsturm haben für dieselbe Sache blutig gestritten. Es ist die Grundsatzlosigkeit des Radikalismus nöthig, um diesen Umstand für unbedeutend zu erklären, während man so oft das Gelärm eines zusammengetrommelten Häufleins als Aeußerung des Volkswillens ausgibt, und Regierungen für die Beachtung dieses sog. Volkswillens verantwortlich erklärt. — Aber wäre auch eine Versetzung der Mitglieder des abgetretenen Gr. Rathes in den Anklagezustand je zu rechtfertigen gewesen, so begreift man dennoch das Recht einer Verwaltungsbehörde nicht, diese Mitglieder schon vorläufig im Aktivbürgerrechte zu suspendiren. Eine solche Suspension tritt gemäß Art. 147 des Strafrechtsverfahrens erst ein, wenn die Justizkommission des Obergerichtes über einen Angeklagten die Spezialuntersuchung ausgesprochen hat; sie muß also durch gerichtliche Behörden verhängt werden. Es gibt nicht Ein Gesetz, das selbst einem Gr. Rathe, geschweige einem bloßen Regierungsrathe solche Befugniß einräumt.

Inzwischen hatte das Dekret vom 4. Dezember jedenfalls seine Folgen. Die Mitglieder des gewesenen Gr. Rathes durften weder an den Wahlen Antheil nehmen, noch auch gewählt werden. Die Geschichte der Wahlen selbst gehört nicht hieher; sie wird zur Rechtfertigung des guten Luzernervolkes eine eigene Bearbeitung erhalten.

Dem Dekrete vom 4. Dezember folgte unterm 9. Dezember dasjenige, wodurch die unter dem Namen „Ruswylerverein" bestandene politisch-religiöse Verbindung als staatsgefährlich aufgehoben wurde.

Es geschah des Außerordentlichen überhaupt noch Manches. Eigenmächtig und von sich aus entsetzten in vielen Gemeinden die Radikalen ihre Beamte, ehe und bevor die Erneuerungswahlen angeordnet werden waren. Die Regierung genehmigte dieses Verfahren; sie erließ selbst die Weisung, daß die Gemeinderäthe Männer entgegengesetzter politischer Ansicht beiziehen sollen, — obgleich weder Verfassung noch Gesetz eine solche Bevogtung zuläßig erklären, und noch viel weniger davon etwas wissen, daß ein Gemeinderath dieser oder jener bestimmten Farbe sein müsse.

Am 16. Dezember trat der neue Gr. Rath zusammen, und mit Bericht vom 17. Dezember legte die provisorische Regierung in dessen Hände ihre Gewalt nieder. Die von der provisorischen Regierung gegen den abgetretenen Regierungsrath getroffenen Maßregeln wurden vom neuen Gr. Rathe beinahe einmüthig genehmiget. In einigen Tagen trat der neugewählte Regierungsrath ebenfalls seine Funktionen an.

Die alt-Regierungsräthe Dr. Scherer, Sigrist, Thalmann, Tschopp und Zünd waren mittlerweilen im Verhaft geblieben.

Am 24. Dezember faßte der neue Regierungsrath nachstehende Schlußnahme:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;

Erwägend, daß durch Schlußnahme der eidgenössischen Tagsatzung vom 2. Christmonat l. J. der Kanton Luzern, in Verbindung mit den übrigen Kantonen des aufgelösten Sonderbundes, zur Erlegung einer Million Schweizerfranken an die Okkupationskosten auf den 20. laufenden Monats, sowie durch Anordnung der eidgenössischen Repräsentanten zu sofortiger Vergütung des in der eidgenössischen Kasse vorgefundenen Defizits von 221,777 Fr. 14 Rp. eidg. Valuta verpflichtet worden ist, und daß zufolge ersterer Schlußnahme die militärische Okkupation des Kantons bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen fortzudauern hat;

Erwägend, daß behufs Beibringung dieser Summe von Seiten der

obersten Kantonsbehörden zwar die einleitenden Schritte gegen die dießfalls als schuldbar erachteten abgetretenen Behörden und Beamten angeordnet und gleichzeitig auch auf verschiedenen andern Wegen in und außer dem Kanton noch Geldausbrüche zu machen versucht worden sind, welche Maßregeln alle aber bisher zu keinem befriedigenden Ziele geführt haben;

Erwägend, daß sonach die äußerst drückende Lage, in welche der Kanton durch längere Andauer der Okkupation verfallen würde, gebieterisch die vorläufige Beibringung von Geldmitteln, wie dieß nur etwa am füglichsten geschehen kann, fordert; und der obersten Administrativbehörde im vorliegenden Falle die Befugniß hiezu um so weniger ernstlich bestritten werden kann, als derselben durch das Expropriationsgesetz häufig aus viel untergeordnetern Rücksichten des öffentlichen Wohles das Recht zu Zwangsabtretungen zusteht; vorausgesetzt, daß — wie dieß hier ausdrücklich vorbehalten wird — durch den hohen Gr. Rath, sowie nöthigen Falls durch die Gerichte eine spätere definitive Regulirung der Sache erfolgen wird;

Erwägend, daß in dieser Beziehung die Regierung zunächst an diejenigen Personen gewiesen ist, denen die Obsorge für die fragliche eidgenössische Kasse oblag;

Erwägend, daß, wenn durch gegenwärtige Schlußnahme schon nur die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes zu Leistungen angehalten werden, die in Anklagezustand versetzten Mitglieder des frühern Gr. Rathes von einer allfälligen Ersatzpflicht hiedurch keineswegs enthoben werden;

beschließen:

1) Es seien die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes unter solidarischer Haftbarkeit gehalten, innerhalb 10 Tagen einen dem vorgefundenen Defekte in der eidgenössischen Kasse gleichkommenden Baarbetrag von 221,777 Fr. 14 Rp. eidg. Valuta an die Staatskasse zu entrichten.

2) Neben dieser vorläufigen Anordnung bleibe sowohl für den Staat als für die angesprochenen Personen eine spätere endliche Regulirung und Auseinandersetzung durch den Gr. Rath und nöthigen Falls auch durch die Gerichte förmlich vorbehalten.

Dem zufolge bleiben den Mitgliedern des aufgelösten Regierungsrathes alle ihre Rechte gegenüber dem Staate, sowie alle Rechte unter sich und gegenüber dritten Personen unbenommen; wogegen auch dem Staate vorbehalten bleibt, auf strafrechtlichem und zivilrichterlichem Wege weiter gegen dieselben einzuschreiten und insbesondere für die verschleppten eidgenössischen Spitaleffekten u. s. w. später Ersatz zu verlangen.

3) Diese Schlußnahme ist den Mitgliedern des abgetretenen Regierungsrathes zu Handen ihrer Vermögensverwalter auszüglich mitzutheilen.

Also beschlossen Luzern den 24. Dezember 1847.

(Unterschriften.)

Für getreue Abschrift,
Der Staatsschreiber: Jost Nager.

Diese Schlußnahme wurde den Betreffenden erst den 30. Dezember mitgetheilt; die darin eingeräumte zehntägige Frist lief somit erst mit dem 9. Jänner 1848 ab.

Die Mehrheit der alt-Regierungsräthe stund darüber keinen Augenblick an, was sie auf dieses Dekret hin thun sollte. Sie konnte sich nicht überzeugen, daß auf den Mitgliedern der abgetretenen Regierung eine Verpflichtung zum Ersatze des vorgefundenen Kassadefektes ruhe; — eben so wenig konnte sie sich davon überzeugen, daß der Regierungsrath diejenige Behörde sei, welcher der **Entscheid** über die Existenz einer solchen Verpflichtung **zustehe**.

Diese Rücksichten bewogen die alt-Regierungsräthe zu zwei gleichzeitigen Eingaben an das Obergericht und den Regierungsrath. Wir wollen diesen Eingaben diejenigen Stellen entheben, welche die rechtliche Natur der vorliegenden Angelegenheit berühren.

Die dem Obergerichte eingereichte Rechtsschrift lautete:

Tit.! Unterm 30. Dezember abhin ist uns beiliegende Schlußnahme des hohen Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 24. desselben Monats übermittelt worden. Im Artikel 1 dieser Schlußnahme wird verfügt:

„Es seien die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes unter solidarischer Haftbarkeit gehalten, innerhalb zehn Tagen einen dem vorgefundenen Defekte in der eidgenössischen Kriegskasse gleichkommenden Baarbetrag von 221,777 Fr. 14 Rp. eidg. Valuta an die Staatskasse zu entrichten."

Die unterzeichneten Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes können keine Verpflichtung zum Ersatze des hier besprochenen Kassadefektes anerkennen; sie können aber eben so wenig dem Tit. **Regierungsrathe** die Berechtigung zugestehen, über das Dasein und das Maß einer fraglichen Verpflichtung rechtsgültig zu entscheiden, oder überhaupt die Unterzeichneten auf die geschehene Weise zu Leistungen zu verfällen.

Wir halten vielmehr dafür, der hohe Regierungsrath habe, falls er an uns solche Forderungen zu stellen gedenkt, selbe auf dem Wege des gewöhnlichen Civilprozesses einzuklagen.

Von dieser Ansicht ausgehend, wenden wir uns zutrauungsvoll an Hochsie, als an diejenige Behörde, die sich zunächst bewogen finden muß, die Befugnisse der richterlichen Gewalt aufrecht zu erhalten und Uebergriffe von Administrativbehörden in das Justizwesen abzuwehren.

Zudem verfügt der §. 4 des Gesetzes „über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden" vom 12. Brachmonat 1842:

„Wenn hingegen eine Rechtssache in den Bereich der Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungsbehörden gezogen und als Verwaltungssache behandelt wird, so können die betheiligten Personen oder Gerichtsstellen dagegen Beschwerde führen, welche sie unmittelbar an das **Obergericht** zu bringen haben."

Unsere Beschwerde geht dahin, daß der hohe Regierungsrath die **Rechtsfrage**, ob der Staat uns zu einer Leistung von 221,777 Fr. 14 Rp. an die

Staatskasse anhalten könne, — als Verwaltungsfrage behandelt und entschieden hat.

Wir wollen die Ausführung unserer Beschwerde sofort antreten.

Der hohe Regierungsrath stützt seine gegen uns erlassene Schlußnahme im Wesentlichen darauf:

1) Bei der äußerst drückenden Lage, in welche der Kanton durch längere Andauer der Okkupation (welche vom Ersatze der Kriegskosten und des Kassendefektes abhänge) verfallen würde, müsse der obersten Administrativbehörde das Recht zustehen, die benöthigten Geldmittel selbst auf dem Wege von „Zwangsabtretungen" herbeizuschaffen;

2) Sei die Regierung in dieser Beziehung zunächst an diejenigen Personen gewiesen, denen die Obsorge für die eidgenössische Kasse obgelegen;

Nach unserer innigsten Ueberzeugung kann jedoch weder die eine noch die andere Rücksicht das gegen uns erlassene Dekret rechtzufertigen im Stande sein.

Ad I.

Dem hohen Regierungsrathe kann ein Recht zu „Zwangsabtretungen", wie derselbe es in Anspruch nimmt, nicht zustehen; er kann keinem Bürger eine Geldleistung auferlegen, es sei dann in einem Falle, wo er durch ein Gesetz hiezu ausdrücklich berechtiget wird.

Es ergibt sich dieses schon aus nachstehenden kurzen Bemerkungen:

I. In demokratischen Freistaaten gilt als einer der ersten Grundsätze, daß alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien. Die öffentlichen Lasten sind von allen Bürgern nach Verhältniß gleich zu tragen. Darum muß in solchen Staaten vor Allem aus auch das Privateigenthum heilig sein. Der Staat darf, um seine Bedürfnisse zu bestreiten, nicht willkürlich das Privateigenthum dieses oder jenes Bürgers antasten, und eben so wenig diesen oder jenen Bürger willkürlich zu Leistungen verpflichten; das Eine wie das Andere darf er nur, wenn die Zwangsabtretung oder die Leistung als ein bloßer verhältnißmäßiger Beitrag zu einer von allen Bürgern zu tragenden öffentlichen Last erscheint. Wo die Staatsverwaltung diesen Grundsätzen entgegen einen Bürger ausnahmsweise belastet, — muß dem Bürger auch das Recht zustehen, mit der Staatsverwaltung zu rechten. Denn würde er dieses Recht nicht besitzen, so wäre es um die Sicherheit des Privateigenthums geschehen. In eigener Sache aber soll Niemand Richter sein. Die Staatsverwaltung, wo sie an einen Bürger ausnahmsweise Forderungen stellt, kann, wenn ihr das Recht zu solchen Forderungen bestritten ist, — nicht selbst als Richterin urtheilen; sie hat, wie der Privatmann, gegen den Bürger als Kläger aufzutreten. Das soll eben einer der großen Vorzüge der Republiken sein, daß sogeheißene Machtsprüche bei ihnen nicht vorkommen dürfen. Diese Grundsätze dürfen da um so mehr auf Geltung Anspruch machen, wo die Landesverfassung vollständige Trennung der Gewalten aufgestellt hat.

II. Die Bestimmungen unserer Staatsverfassung, wie diejenigen unserer übrigen positiven Gesetzgebung, stehen mit diesen allgemeinen Erörterungen durchweg im Einklange.

Der Artikel 5 der Staatsverfassung besagt:

„Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch

„der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an „politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich."

Der Artikel 9 derselben Verfassung besagt:

„Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums „jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte „Korporationen, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, „deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte."

Die vom Verfassungsrathe zur Zeit niedergesetzte Kommission beleuchtete diesen Artikel mit der Bemerkung:

„Das Eigenthum ist die Grundlage der leiblichen Wohlfahrt eines Vol„kes; demselben soll der öffentliche Schutz zu Theil werden. Die moralische „Person soll für ihre Güter und Rechte die gleiche Gewähr finden, wie „der einzelne Bürger. Nur einen Fall läßt die Verfassung zu, wo das „Eigenthum in Anspruch genommen werden kann, und dieser eine Fall ist, „wenn das allgemeine öffentliche Wohl solches erfordert; es ist aber dieser „Fall an zwei unerläßliche Bedingungen geknüpft, und diese sind: Noth„wendigkeit, und gerechte, genügliche Entschädigung „für die in Anspruch genommenen Güter."

Auf gleiche Weise besagt der Artikel 212 des bürgerlichen Gesetzbuches:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei „dann um des gemeinen Wohles willen, und nach vorausgegangener „Entschädigung, nach den Bestimmungen des Gesetzes."

Hr. Dr. Kasimir Pfyffer bemerkt in seinen Erläuterungen zu diesem Artikel:

„Da .. die öffentlichen Lasten von allen Bürgern verhältnißmäßig „getragen werden sollen, so kann der Eigenthümer mit Recht fordern, daß „ihm für die Ueberlassung seines Eigenthums von dem Werthe desselben „angemessene Schadloshaltung geleistet werde."

Aus dem Angeführten ergibt sich von selbst, daß im Kanton Luzern der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums, sowie auch der Grundsatz verhältnißmäßiger Tragung der öffentlichen Lasten durch alle Bürger sowohl durch die Staatsverfassung als die übrige Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt werde.

Daraus folgt aber, daß, wenn die Staatsverwaltung von einem Bürger ausnahmsweise Leistungen fordert, der Bürger gegen solche Zumuthungen Einsprüche erheben darf.

Der §. 18 der Staatsverfassung schreibt dann ferners vor:

„Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden."

In Uebereinstimmung hiemit bestimmt der §. 53 des Organisationsgesetzes vom 11. April 1842:

„Der Regierungsrath muß alle Streitigkeiten, sofern solche an ihn ge„langen, an das Recht verweisen, welche Schuldforderungen von Privaten „oder Beamteten an das Korporations- oder Gemeindegut oder an die „Verwaltungsbehörden desselben, Schuldforderungen an den „Staat, ... oder Entschädigungsforderungen für Abtretung von „Eigenthum an das öffentliche Interesse, oder endlich überhaupt „privatrechtliche Verhältnisse betreffen."

Das Gesetz über Streitigkeiten im Verwaltungssache vom 7. September 1831 drückte in dieser Beziehung sich dahin aus:

„Alle Streitigkeiten über Bestand und Umfang von erworbenen Rechten,
„mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (Status), oder Familien- oder
„Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurtheilung der Civilgerichte."

Wenn der Regierungsrath nach Inhalt dieser Gesetzesbestimmungen über „Schuldforderungen an den Staat", also in der Eigenschaft eines Angeklagten nicht entscheiden darf, — so wird er auch nicht über Forderungen des Staates an einen Privaten, d. h. auch nicht in der Eigenschaft eines Klägers entscheiden dürfen. Diese Grundsätze durchziehen unsere ganze Gesetzgebung. Wir verweisen beispielsweise nur noch auf den §. 99 des angeführten Organisationsgesetzes, wo es heißt:

„Der Staatsanwalt führt die Civilprozesse der Regierung."

Es wird daraus vollständig klar, daß Ansprüche der Regierung auf Eigenthum oder Leistungen der Bürger bestreitbar und daherige Streite vor einer andern Stelle, als derjenigen der Regierung, zu führen sind.

Der Artikel 6 der Staatsverfassung aber bestimmt:

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen
„werden."

III. Der hohe Regierungsrath, um seine Befugniß zu der in Frage stehenden Schlußnahme zu begründen, beruft sich auch darauf, daß ihm „durch „das Expropriationsgesetz häufig aus viel untergeordnetern „Rücksichten des öffentlichen Wohls das Recht zu Zwangsabtre- „tungen" zustehe.

Wir glauben nicht, daß die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zu Gunsten der regierungsräthlichen Schlußnahme angerufen werden können. Gegentheils scheinen gerade die Bestimmungen dieses Gesetzes auf schlagende Weise zu unsern Gunsten zu sprechen.

Das Expropriationsgesetz vom 21. Winterm. 1836 trägt die Ueberschrift: „Gesetz über Entschädigungsleistungen bei Abtretung von Grund und „Boden oder Gebäulichkeiten." Schon aus dieser Ueberschrift ergibt sich, daß das Gesetz nur von Zwangsabtretungen von „Grund und Boden oder Gebäulichkeiten", und keineswegs von Zwangsabtretungen vorfindlicher Baarschaften, Gülten oder anderer Werthschriften handeln will.

Dasselbe erhellt aus dem Eingange dieses Gesetzes, indem es da heißt:

„In der Absicht, sowohl diejenigen Fälle, in welchen ein Eigen-
„thümer angehalten werden kann, des allgemeinen Nutzens willen etwas
„von seinem besitzenden Grund und Boden, oder von seinen Gebäu-
„lichkeiten abzutreten, als die Art und Weise, wie eine solche Abtretung
„gefordert und ausgesprochen, und wie die dafür zu leistende volle Ent-
„schädigung ausgemittelt werden soll, genau zu bestimmen, damit durch
„eine dießfällige feste Bestimmung der Grundsatz der Unverletzbarkeit
„des Eigenthumsrechts, — soweit derselbe nur immer mit dem gesell-
„schaftlichen Wohl und dem Staatszwecke vereinbar ist, — aufrecht er-
„halten werde."

Der §. 1 dieses Gesetzes besagt dann:

„Das Privateigenthum ist in der Regel unverletzlich. Niemand kann
„daher gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, oder eine
„Benutzung desselben einzuräumen, ausgenommen, wenn es das
„öffentliche Wohl unausweichlich fordert, an den Staat und an Partiku-
„laren in Nothfällen, **die das Gesetz bezeichnet.**

„Aber auch in diesen Fällen kann die Abtretung nur gegen eine vollständige und vorläufige Entschädigung gefordert werden."

Im darauf folgenden Artikel 2 werden dann die Fälle bezeichnet, in denen der Staat Zwangsabtretungen von „Grund und Boden", sowie von „Gebäulichkeiten" bewerkstelligen darf. Als die drei einzigen Fälle werden angegeben, wenn der Staat die Abtretung behufs des Flüssenbaues, oder der Anlegung oder Korrektion von Straßen und Landungsplätzen, oder des Baues von Staats- oder Gemeindegebäuden bedarf.

Zufolge Artikel 3 desselben Gesetzes wird dann der Regierungsrath „in den vorstehenden Fällen" entscheiden, „ob eine Abtretung und in welchem „Maße dieselbe stattfinden soll."

Aus dem Expropriationsgesetze, wie wir es mitgetheilt, ergeben sich also folgende Sätze:

1) Das Privateigenthum ist in der Regel unverletzlich.

2) Nur „in Nothfällen" kann der Staat eine Abtretung desselben fordern.

3) Aber auch diese Abtretung darf nur in solchen „Nothfällen" verlangt werden, „die das Gesetz bezeichnet."

4) Unter den vom Gesetze bezeichneten Nothfällen ist eine bloße Finanznoth des Staates nicht aufgezählt.

5) Der Gegenstand der Zwangsabtretung kann nur „Grund und Boden oder ein Gebäude" sein; von einem Rechte zur Zwangsabtretung von Baarschaft oder Hypotheken weiß das Gesetz nichts.

6) Der Abtretung muß eine „vollständige" und „vorläufige" Entschädigung vorausgehen; — woraus neuerdings folgt, daß das Gesetz an eine Zwangsabtretung von Baarschaft nicht denken kann. Denn wäre der Staat im Falle, hier „vorläufige" Entschädigung zu leisten, so wäre ja kein „Nothfall" vorhanden. Würde der Gesetzgeber eine Zwangsabtretung von Baarschaft in irgend einem Falle zuläßig erklärt haben, so hätte er für Abtretungen auch nicht unbedingt eine „vorläufige" Entschädigung feststellen können.

7) Nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen kann der Regierungsrath eine Abtretung dekretiren.

Der Umstand, daß der Staat in den einzeln bestimmten aufgezählten Fällen wirklich zu Zwangsabtretungen berechtiget ist, läßt den Schluß nicht zu, daß solche Zwangsabtretungen auch in andern Nothfällen zuläßig seien. Denn einerseits bestimmt das Gesetz selbst ausdrücklich, daß die Zwangsabtretung nur in Fällen, „die das Gesetz bezeichnet", stattfinden dürfe; — anderseits paßt der Grund, warum in den vom Gesetze bezeichneten Fällen eine Abtretung gefordert werden kann, auf andere Nothfälle nicht. Wenn der Staat eines bestimmten einzelnen Stückes Landes oder eines bestimmten Platzes bedarf, so kann ihm dieses Stück oder diesen Platz nur der einzelne Bürger, der Eigenthümer ist, abtreten; die übrigen Bürger alle können ihm aus seinem Nothstande nicht helfen, sie können zur Abhülfe einer solchen Noth nichts beitragen. Aus diesem Grunde muß der Staat sich an dem betreffenden Bürger allein halten, weil er an Niemanden anders sich halten kann. Bei einer Finanznoth ist das Verhältniß ganz anders. Nicht blos ein einzelner Bürger, sondern alle Jene, die Vermögen versteuern, können hier in Anspruch genommen werden. Nicht blos das im

Besitze dieses oder jenes Bürgers befindliche Geld kann zur Linderung des Nothstandes beitragen, — jede Baarschaft, die erhältlich ist, ist hiezu vortheilhaft.

IV. Daß unsere bisherigen Erörterungen richtig seien, zufolge welchen eine allfällige Finanznoth des Staates die Staatsverwaltung noch nicht berechtiget, einzelne Bürger ausnahmsweise zu besondern Leistungen zu verfällen, — ergibt sich endlich noch aus Folgendem.

Der §. 11 der Staatsverfassung besagt:

„Alles Vermögen, Einkommen und der Erwerb ist steuerbar."

Die Verfassungsrathskommission bemerkte zu diesem Artikel:

„Wo nicht genügliche Einkünfte zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, sei es des Staates oder der Gemeinde, vorhanden sind, da muß die Unterstützung von Seite der Bürger eintreten."

Die Staatsverfassung bezeichnet durch diese Bestimmung klar den Weg, auf welchem einer Finanznoth des Staates begegnet werden kann; sie erklärt zugleich, daß behufs Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse nicht blos das Vermögen dieses oder jenes Bürgers, sondern das Vermögen sämmtlicher Bürger in Mitleidenschaft zu ziehen sei.

In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift besagt auch das Finanzgesetz vom 2. Juni 1842:

Vorab im §. 1: „Die Bedürfnisse des Staates werden aus dem Ertrage der Staatsliegenschaften (Domänen) und der damit verbundenen Gefälle, aus den Zinsen der Staatskapitalien, aus den Einkünften der Hoheitsrechte (Regalien) und aus den Staatsabgaben bestritten."

Sodann im §. 76: „Falls die in den vorhergehenden §§. aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann vom Gr. Rathe dem Regierungsrathe der Bezug einer unmittelbaren Steuer bewilliget werden."

Endlich in §. 77: „Außer den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Abgaben dürfen keine andere Staatsabgaben eingeführt oder bezogen werden, außer in Folge eines förmlichen Gesetzes."

Ad II.

Glauben wir bis anhin dargethan zu haben, daß der Tit. Regierungsrath nicht berechtiget sein könne, uns, in unserer bloßen Eigenschaft als Staatsbürger betrachtet, zu Leistungen zu verfällen, wie solche uns durch die Schlußnahme vom 24. Dezember aufgebürdet werden; daß der Tit. Regierungsrath vielmehr, wenn er solche Forderungen an uns zu haben vermeint, — diese gegen uns auf dem Wege des Civilprozesses geltend zu machen habe, — so wollen wir nun noch die Frage besprechen, ob die fragliche Schlußnahme sich durch den Umstand rechtfertigen lasse, daß, wie die Schlußnahme sagt, uns die Obsorge über die hier liegenden eidg. Kriegsgelder obgelegen ist.

Im Allgemeinen muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß, wo ein Gesetz einem Beamten eine Verantwortlichkeit überbindet, diese Verantwortlichkeit niemals eine absolute ist. Einem Beamten, wenn er auch fehlbar erscheint, können möglicherweise Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, die

seinen Fehler mildern oder ganz aufheben. So z. B. kann einem Mitgliede einer Behörde die Einrede zu Gebote stehen, er habe gegen einen betreffenden Beschluß seine Verwahrung eingelegt, oder er habe, als der fehlbare Beschluß gefaßt worden, der Sitzung nicht beigewohnt u. s. w. Daher ist er auch mit seiner Vertheidigung zu hören; daher kann er, wenn er eine allfällige Ersatzpflicht bestreitet, auch nicht von vornenherein zum Ersatze angehalten werden; man muß ihn vor seinem Richter belangen.

Diesen Grundsätzen folgt auch unsere positive Gesetzgebung.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten vom 20. Wintermonat 1842 verfügt in Artikel 20:

„Das gerichtliche Verfahren gegen Behörden und Beamtete in bürgerlichen „und Strafsachen ist das gleiche, wie gegen andere Personen."

Der Artikel 31 desselben schreibt vor:

„Ist durch eine verfassungs- oder gesetzwidrige Schlußnahme oder Hand„lung des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder „desselben das Recht oder das Eigenthum des Beschwerdeführers verletzt „worden, so ist diesem das Klagerecht auf Wiedereinsetzung in den vorigen „Stand oder je nach Umständen auch auf Schadenersatz bei den Gerich„ten zu eröffnen."

Im §. 32 verordnet dasselbe Gesetz:

„Findet der Gr. Rath den Regierungsrath pflichtwidriger Verwaltung „des Staatsvermögens schuldig, so läßt er, sofern nicht freiwillig Vergütung „geleistet wird, bei dem Bezirksgerichte Luzern eine Entschä„digungsklage stellen."

Nach allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es unzweifelhaft, daß der Umstand, daß dem abgetretenen Regierungsrathe im Allgemeinen die Obsorge über die in Luzern liegenden eidg. Kriegsgelder obgelegen, kein hinlänglicher Rechtfertigungsgrund für die regierungsräthliche Schlußnahme vom 24. Dez. abhin sein kann; am allerwenigsten kann dieser Umstand für den Tit. Regierungsrath die Befugniß begründen, von sich aus schon für uns die Verpflichtung zu den in Frage stehenden Leistungen festzustellen.

V. Eine Erwägung der regierungsräthlichen Schlußnahme erklärt, es seien gegen die „schuldbaren Beamten" der frühern Behörden bereits schon einleitende Schritte behufs Beibringung der Kriegskosten und des Kassendefektes geschehen. Sollten unter jenen Beamten auch wir, und unter den „einleitenden Schritten" die Anhebung eines Civil- oder Strafprozesses verstanden werden, so dürfte die dem richterlichen Urtheile vorauseilende Schlußnahme vom 24. Dezember abhin sicher noch um so weniger zu rechtfertigen sein.

Tit.! Am Schlusse der Ausführung unserer Beschwerde anlangend, sind wir nicht gesonnen, Hochdie mit Wiederholungen länger hinzuhalten.

Mit Beziehung auf die gemachten Erörterungen schließen wir mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

1) Hochdie möchten erachten, die regierungsräthliche Schlußnahme vom 24. Dezember 1847, wodurch die Unterzeichneten zu einer Leistung von 221,777 Fr. 14 Rp. an die Staatskasse angehalten werden wollen, — sei außer der Kompetenz des Tit. Regierungsrathes erlassen worden, — der Tit. Regierungsrath habe die Unterzeichneten, insofern er an dieselben die

fragliche Forderung stellen zu können glaube, dafür auf dem Wege des gewöhnlichen Civilprozesses zu belangen.

2) Hochsie möchten deßhalb sich bewogen finden, nach Anleitung des Gesetzes über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden (vom 12. Brachm. 1842) die Aufhebung der fraglichen regierungsräthlichen Schlußnahme und Ueberweisung des Gegenstandes an den Civilrichter zu bewirken.

Hochihren Entschließungen zutrauungsvoll entgegensehend, zeichnen in schuldiger Hochachtung

(Folgen die Unterschriften.)

Mit der vorliegenden Eingabe an das Obergericht konnte deßhalb nicht gesäumt werden, weil sonst gemäß Vorschrift des Gesetzes über die Konflikte (Art. 5) die Sache bei dem Richter nicht mehr hätte zur Sprache gebracht werden können.

Die alt-Regierungsräthe wären jedoch nur ungerne Veranlasser eines Konfliktstreites geworden. Aus diesem Grunde richteten sie gleichzeitig mit dem Gesuche an das Obergericht auch eines an den Regierungsrath, das dahin ging, derselbe möchte von sich aus zu einer Aufhebung des Dekretes vom 24. Dezember sich veranlaßt finden.

In Begründung dieses Gesuches wurde vorab geltend gemacht, daß die Frage, ob Bittsteller zur Leistung der geforderten Summe angehalten werden können, — zivilrichterlicher Natur sei. In dieser Beziehung wurde auf die abschriftlich mitgetheilte Beschwerde an das Obergericht hingewiesen.

Alsdann fährt die Rechtsschrift fort:

Die zweite Rücksicht, die Sie zur Zurücknahme der fraglichen Schlußnahme bestimmen könnte, dürfte die Erwägung sein, daß bei allseitiger Würdigung der vorhandenen Umstände den Unterzeichneten, obwohl ihnen im Allgemeinen als Mitgliedern der abgetretenen Regierung die Obsorge über die betreffenden eidg. Kriegsgelder obgelegen, — nicht wohl eine besondere rechtliche Verpflichtung zum Ersatz des vorgefundenen Kassadefektes zugemuthet werden könne.

In Beziehung auf diesen Punkt erlauben wir uns folgende nähere Bemerkungen.

Der abgetretene Gr. Rath des Kantons Luzern hatte mittelst Schlußnahme vom 6. Weinmonat 1847 erklärt, an dem bekannten Schutzvertrage der 7 Stände festhalten zu wollen. In dieser Schlußnahme, wie in der unter dem gleichen Tage an das Volk erlassenen Proklamation sprach er zugleich den Willen aus, einem auf Auflösung des Schutzvertrages gehenden Exekutionsbeschlusse der Tagsatzung Gewalt entgegen zu setzen.

Durch Artikel 3 derselben Schlußnahme vom 6. Weinmonat 1847 wurde der Regierungsrath förmlich „beauftragt“, einen allfälligen des sog. Sonderbündnisses wegen ausbrechenden Krieg zu bestehen. Es wurde ihm, nach dem Wortlaute des Artikels, „unbedingte Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln „zu treffen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit der Kantone und zur Be„ruhigung des Vaterlandes erforderlich und zweckmäßig sind.“ Im Artikel 4 der gleichen Schlußnahme wurde der Regierungsrath „ermächtiget“, „die„jenigen finanziellen Mittel anzuwenden, welche er zu Ausführung seiner „Maßregeln erforderlich und zweckmäßig findet.“

Im Besitze solcher von der obersten Landesbehörde erhaltenen „Aufträge“ hatte der Regierungsrath, wie der Krieg unvermeidlich geworden, wohl keine andere Pflicht, als alle Maßnahmen zu treffen, welche ihm zu einem für den Kanton Luzern siegreichen Ausgang des Kampfes nothwendig schienen. Alle daherige Verantwortlichkeit mußte auf den Gr. Rath fallen. Der Regierungsrath war nicht blos berechtiget, sondern sogar verpflichtet, von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch zu machen, „alle diejenigen „finanziellen Mittel anzuwenden, welche er zu Ausführung seiner Maß„regeln erforderlich und zweckmäßig“ gefunden. Die Großraths-Kommission, welche das daherige Dekret vorberathen, sagte in ihrem dießfallsigen Berichte vom 5. Weinmonat: „Wir tragen demnach an, ihr (der Regie„rung) Vollmachten im ausgedehntesten Sinne in politischer, militärischer „und finanzieller Beziehung zu geben, damit sie ungehemmt und „frei walten kann ...“

Mochten dem Regierungsrathe nun was immer für Maßregeln „erforderlich“ oder „zweckmäßig“ scheinen, er durfte sie treffen; er hatte „Vollmachten im ausgedehntesten Sinne“ erhalten; die oberste Landesbehörde hatte zum Voraus alle „militärischen, politischen und finanziellen“ Maßregeln, die der Regierungsrath treffen wollte, genehmiget; der Regierungsrath war durch die erhaltenen Vollmachten zum Voraus aller Verantwortlichkeit überhoben worden; die oberste Landesbehörde hatte sie auf sich genommen.

Schon hieraus wird klar, daß, wenn der abgetretene Regierungsrath die in Luzern liegenden eidg. Kriegsgelder dem 7örtigen Kriegsrathe zur Verfügung zu stellen für „erforderlich und zweckmäßig“ erachtete, die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes dafür nicht persönlich haftbar erklärt werden können.

Wozu würden „Vollmachten im ausgedehntesten Sinne“ nützen, wenn der Bevollmächtigte dennoch für seine Handlungen Rede stehen, oder für dasjenige persönlich verantwortlich sein müßte, was er in Folge solcher Vollmachten vorgenommen hat? Wären solche Vollmachten etwas anderes, als bloße nichtssagende Formeln? wären sie etwas anderes, als Versuche, einen Bevollmächtigten um Hab und Gut und Ehre zu bringen? Und wie würde es in einem Staate um die Kraft und um eingreifendes entschiedenes Handeln einer Regierung stehen, wenn ihre Mitglieder selbst bei erhaltenen „Vollmachten im ausgedehntesten Sinne“ befürchten müßten, ihrer Handlungen wegen kriminell oder sonst belangt zu werden? Wer könnte, wenn solche Lehren sich Geltung verschaffen würden, in einem Freistaate in der Regierung

sitzen, ohne befürchten zu müssen, eines Tages seines Vermögens verlustig zu werden?

Der Regierungsrath hatte übrigens von den ihm ertheilten Vollmachten keinen willkürlichen Gebrauch gemacht; — nur nothgedrungen hatte er dem Begehren des 7örtigen Kriegsrathes, demselben die in Luzern liegenden Kriegsgelder zur Verfügung zu stellen, entsprochen. Der Krieg oder vielmehr die Vertheidigung gegen den bevorstehenden Angriff war von den obersten Landesbehörden beschlossen worden. Die Regierungen waren verpflichtet, für den guten Erfolg dieser Vertheidigung Alles zu thun. Sie waren vor Allem zur Herbeischaffung und Unterhaltung der Kriegsbedürfnisse verpflichtet; sie mußten dafür sorgen, daß dem Soldaten sein Sold und Unterhalt, und seine gehörige Ausrüstung gegeben werden könne. Alles das erforderte Geldmittel, — die bei dem länger, als man vermuthet hatte, andauernden Kriegszustande endlich allerwärts ausgegangen waren.

In dieser äußersten Geldnoth konnte der Regierungsrath, gestützt auf seine Vollmachten und erhaltenen Aufträge, um so weniger Bedenken tragen, dem Begehren des 7örtigen Kriegsrathes zu entsprechen, als er noch folgende besondere Umstände ins Auge fassen durfte.

1) Auf dem Standpunkte, auf welchem der Regierungsrath sich befand, durfte er die ihm aufgetragene Vertheidigung nur als einen gerechten Krieg ansehen. Luzern und seine mitverbündeten Stände hatten auf die Gelder in den eidg. Kriegskassen zu Zürich und Bern auch einen Antheil Anspruch zu machen. Wenn man nun mit diesen Geldern gegen Luzern Krieg führte, so schien es dem Regierungsrathe um so unbedenklicher erlaubt zu sein, für Bestreitung der Kriegsbedürfnisse ebenfalls die in Luzern befindlichen Kriegsgelder in Anspruch zu nehmen; zumal auch an den letztern Kriegsgeldern die Sonderbundsstände ebenfalls Miteigenthumsrechte haben.

2) Dem Kanton Luzern, sowie den übrigen Kantonen des sog. Sonderbundes wurde alle Verbindung und aller Verkehr gegen Außen abgeschnitten; diese Kantone waren so zu sagen hermetisch abgeschlossen. Dadurch ward ihnen später auch alle und jede Möglichkeit benommen, sich anderwärts schnell genug um Geldmittel umzusehen. Es war die Eidgenossenschaft selbst, die diese Absperrung bewerkstelliget hatte. Welche Regierung würde wohl in solchen Fällen anders, als die abgetretene Luzerner Regierung, gehandelt haben? Sie ließ die Benutzung der eidg. Kriegsgelder zu, — weil sie durch die Umstände gezwungen war, selbe zuzulassen; sie ließ die Benutzung zu, weil die Eidgenossenschaft selbst einen andern Ausweg, das benöthigte Geld zu erhalten, ihr verunmöglichet hatte.

3) Die Regierung von Luzern, von dem Standpunkte aus, den sie einnehmen mußte, ausgehend, hat auch glauben dürfen, daß ihr gegenüber ihrem Gegner alle jene Rechte zustehen, die nach den Grundsätzen des Völkerrechtes kriegführenden Parteien zustehen, und auch, nach den Zeugnissen der Kriegsgeschichte, allenthalben in Anspruch genommen werden. Das Kriegsrecht rechtfertiget den Beschlag auf sog. feindliches Gut.

4) Schon vor dem Ausbruche des Krieges wurde auf sonderbündisches Guthaben, wo man solches auffand, Beschlag gelegt; nicht einmal für

Lebensmittel wurde der Eingang in Sonderbundskantone zugelassen. Wären nicht auch in dieser Beziehung Repressalien nach völkerrechtlichen Prinzipien durchaus gerechtfertiget gewesen?

5) Der abgetretene Regierungsrath hat übrigens, wie bemerkt, einzig aus dem Grunde vorhandener höchst dringender Noth und im Gebrauche der erhaltenen Vollmachten und Aufträge sich entschließen können, den Angriff der vorhandenen eidg. Kriegsgelder zu gestatten. Ohne solche Noth würde er sich aus keinen andern Rücksichten zu einem solchen Angriff haben verstehen lassen. Die Enthebungen der Kriegskasse geschahen theils zu Handen des Oberkriegskommissariats für Besoldung der Truppen, Ankauf von Früchten, u. s. w. u. s. w., — theils als Anleihen an die einzelnen Regierungen der Sonderbundsstände, damit diese die benöthigte Ausrüstung ihrer Truppen bewerkstelligen konnten. Alle Enthebungen geschahen also behufs Bestreitung von Kriegsbedürfnissen; weder die Mitglieder des 7örtigen Kriegsrathes, noch diejenigen der abgetretenen Luzerner Regierung haben aus diesen Enthebungen persönlichen Vortheil gezogen; alle Enthebungen geschahen im allgemeinen Interesse, zur Unterhaltung und Ausrüstung der Truppen und zur Befriedigung anderer Kriegsbedürfnisse.

Die Rechtsschrift berührt hierauf noch den Umstand, daß die Regierung von Luzern den Angriff der Kasse trotz allen erwähnten Umständen erst dann gestattete, als die mit allen Vollmachten ausgerüsteten Mitglieder des 7örtigen Kriegsrathes ihre Stände für den Wiederersatz der zu geschehenden Enthebungen solidarisch haftbar erklärt hatten; und daß für alle Auslagen gehörige Rechnungen, Belege, Quittungen u. s. w. vorliegen. Dann besagt die Rechtsschrift weiter:

Wie, Tit.! die öffentliche Journalistik von einem an der eidg. Kriegskasse verübten „Diebstahle", von einer geschehenen „Beraubung" oder „Veruntreuung" sprechen kann, — wie dieselbe Journalistik für die Mitglieder der abgetretenen Regierung sogar einen „Kriminalprozeß" in Aussicht stellen darf, begreifen wir nicht. Eine Regierung, die, mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, nur im Nothfalle, von ihrem Gegner selbst gezwungen, blos im allgemeinen Interesse der anbefohlenen Vertheidigung Handlungen vornimmt, die ohne dieß schon durch völkerrechtliche Prinzipien gerechtfertiget wären, kann keine Verbrecherin sein; — die abgetretene Luzerner Regierung kann es um so weniger sein, als aus den aufgezählten Umständen zur Evidenz sich ergibt, daß der Beschlagnahme der eidg. Kriegsgelder nicht einmal die Absicht zu Grunde gelegen, selbe der Eidgenossenschaft für immer zu entziehen; daß davon vielmehr ein bloßer vorübergehender Gebrauch gemacht werden wollte, und daß die Regierung von Luzern Alles gethan, um die Rückerstattung der enthobenen Gelder zu sichern.

Aber — auf solche Anklagen ausführlicher einzutreten, ist hier die Gelegenheit nicht. Ihre ganze bisherige Lebensweise, der Charakter, den sie im öffentlichen wie im Privatleben gezeigt, die Stellungen, die sie eingenommen, ihr Stand und ihre Familienverhältnisse sprechen ohnedem die Mitglieder der abgetretenen Regierung gegen die Zumuthung verbrecherischer Absichten frei.

Tit.! Wir haben Hochihnen mit aller Freimüthigkeit die Gründe vorgeführt, aus denen wir dafür halten, daß den Mitgliedern des abgetre-

tenen Regierungsrathes eine rechtliche oder moralische Verpflichtung zum Ersatze des in der eidg. Kriegskasse vorgefundenen Defektes nicht aufgebürdet werden könne. Nach der Natur der Sache, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung (§. 59) und nach Inhalt des Verantwortlichkeitsgesetzes (§. 26, 31 und 32) war der Regierungsrath wegen der Verwaltung des seiner Obsorge anvertrauten Vermögens übrigens einzig dem Gr. Rathe verantwortlich. Der Gr. Rath aber hatte, wie angeführt worden, durch sein Dekret vom 6. Weinmonat abhin den Regierungsrath schon zum Voraus aller Verantwortlichkeit wegen finanziellen, politischen und militärischen Maßregeln enthoben, die der Regierungsrath zu treffen für „erforderlich“ und „zweckmäßig“ gefunden hatte.

Wenn, Tit.! die bisanhin erörterten Rücksichten Hochdieselbe bewegen dürften, aus Grundsätzen des Rechtes von Hochihrer Schlußnahme vom 24. Dez. abhin abzugehen, — so dürften die Rücksichten der Billigkeit zum gleichen Resultate führen.

Das Dekret vom 24. Dezember legt uns auf, innerhalb zehn Tagen die Summe von 221,777 Fr. 14 Rp., und zwar in Baarschaft, zu erlegen.

Dem Dekrete könnten wir, auch wenn wir es wollten, keine Folge leisten. Wir besitzen die von uns geforderte Baarschaft nicht; was wir aber nicht besitzen, können wir auch nicht geben. Es ist für uns eine physische Unmöglichkeit, dem Dekrete nachzukommen.

Selbst auf dem Wege von Geldaufbrüchen könnten wir nicht, am wenigsten schon in Zeit von 10 Tagen, die geforderte Summe herbeischaffen. Der hohe Regierungsrath erklärt in seinem Dekrete ja selber, seine Bemühungen, „auf verschiedenen . . . Wegen in und außer dem Kanton noch Geldaufbrüche „zu machen“ — hätten zu keinem befriedigenden Ziele geführt. Wenn selbst ein hoher Regierungsrath bei all den Mitteln und der Stellung, die ihm zu Gebote stehen, nicht mit erwünschtem Erfolge hat handeln können, wie sollte dieses bloßen Privatpersonen, die nicht über so große Hypotheken verfügen können, möglich sein? Die Stellung, in die wir uns versetzt befinden, müßte einen Versuch zu Geldaufbrüchen noch schwieriger machen.

Von den 11 Mitgliedern der abgetretenen Regierung sind zwei noch abwesend; die alt-Regierungsräthe Sünd, Scherer, Sigrist, Thalmann und Tschopp befinden sich im Verhafte. Das Vermögen aller alt-Regierungsräthe aber ist mit Beschlag belegt, inventarisirt oder befindet sich unter Sigill. Allen alt-Regierungsräthen sind zudem Beistände, ohne deren Zustimmung sie nicht handeln können, beigegeben. Durch das Dekret der provisorischen Regierung vom 30. Wintermonat abhin ist zudem den Mitgliedern der abgetretenen Regierung nicht bloß die Verabwandlung, sondern selbst die Veränderung ihres Vermögens unter Strafe untersagt worden. Selbst unsere Beistände dürfen größere Geldaufbrüche nach Inhalt bestehender Vormundschaftsgesetze nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bewerkstelligen. Zu dem Allem dann noch die Bedrohungen der öffentlichen Presse mit einem uns bevorstehenden Kriminalprozesse! Wie wäre Personen, deren persönliche Thätigkeit so durchaus gehemmt ist, der Aufbruch von solchen Geldsummen möglich, wie sie von uns gefordert werden? Und wem dürften wir wohl zutrauen, daß man unter den obwaltenden Umständen uns den erforderlichen Kredit schenke?

Der hohe Regierungsrath hat zwar in seinem Dekrete vom 24. Dezember „den Mitgliedern des aufgelösten Regierungsrathes alle ihre Rechte gegenüber „dem Staate auf dem Wege Rechtens, sowie alle Rechte unter sich und „gegenüber dritten Personen" vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt, so verdankenswerth er ist, kann aber offenbar eine Verpflichtung, wie man sie uns auferlegen will, noch nicht begründen; er kann eben so wenig für die Frage von Belang sein, ob die Verwaltungsbehörde berechtiget sei, uns zu einer solchen Leistung vorläufig förmlich zu verfällen; dieser Vorbehalt hebt auch die physische Unmöglichkeit, dem Dekrete Folge zu leisten, nicht auf. Der Trost endlich, dahingegebenes Vermögen auf dem Wege jahrelanger Prozesse mit dem Staate und dritten Personen suchen zu dürfen, — in Prozessen, in denen man als Kläger aufzutreten hätte, — dieser Trost kann sicher nur wenige Beruhigung gewähren.

In der Rechtsschrift wurden dann noch die Mittel und Wege besprochen, wie der Regierungsrath, ohne zu ganz außerordentlichen Maßregeln greifen zu müssen, den Kassendefekt decken könne. Man ging hiebei von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß, da die 7 Stände hinsichtlich der eidg. Kriegskasse eine solidarische Verantwortlichkeit übernommen haben, — die daherige der Eidgenossenschaft gegenüber entstandene Schuld eine gemeinsame sei; daß, wenn nun ebenfalls gemeinsames Guthaben vorhanden sei, über Schulden und Guthaben eine Rechnung aufzustellen, und das Guthaben zur Deckung der Schulden zu verwenden sei.

In dieser Beziehung drückte die Vorstellungsschrift sich unter Anderm dahin aus:

Alsdann würde der hohe Regierungsrath darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Anleihen, welche die einzelnen Stände des Sonderbundes bei der Kriegskasse gemacht haben, zurückerstattet werden. Der Stand Luzern würde die ihm betreffende Summe ohne ganz außerordentliche Maßregeln zu bestreiten wissen. Auch die übrigen Stände würden gewiß nach Möglichkeit ihren daherigen Verpflichtungen nachzukommen trachten. Aus dem Verkaufe der vorhandenen, den 7 Ständen gemeinsam angehörigen Gegenstände, namentlich der vorhandenen, für den Sonderbund angekauften Früchte würde sich ebenfalls eine nicht unbeträchtliche Summe herausstellen.

Ein daheriger Verzeig zur Deckung der von den 7 Ständen aus der eidg. Kriegskasse enthobenen Gelder von . . . . 221,777 Fr. 14 Rp. weist, insoweit wir ohne die daherigen Rechnungen es angeben können, folgendes Resultat:

a) In der 7örtigen Kriegskasse, die gegenwärtig in Handen der hohen Regierung liegt,
   1) an baar circa . . . . . Fr. 10,000
   2) Obligo auf Schultheiß Weck in Freiburg zu 3 Prozent mit Hinterlagen . Fr. 60,000
   3) Obligo auf Hrn. J. Escher in Brigg, Kt. Wallis, ebenfalls mit Hypotheken gedeckt Fr. 30,000 Fr. 100,000

b) An Baarschaft.

1) In der Handkasse des 7örtigen Kriegszahlmeisters . . . . Fr. 5000

2) In der Handkasse des Comtable bei dem 7örtigen Kriegskommissariat circa . Fr. 424

(Diese 424 Fr. wurden von den eidg. Kommissarien zur Hand bezogen.)

c) An vorhandenen Früchten, welche aus der 7örtigen Kriegskasse angekauft worden, circa 400 große Luzerner Malter, circa . . Fr. 19,000

d) Auf der Regierung von Luzern für aus der eidg. Kasse direkt bezogenen circa . . Fr. 90,000

Summa Fr. 214,424

e) Dann haben die Stände Schwyz, Uri, Ob= und Nidwalden mehr denn . Fr. 80,000 ebenfalls direkt und vorschußweise aus der eidg. und 7örtigen Kriegskasse bezogen, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit.

Es kann also der fragliche Kassendefekt theils mit vorhandenem Guthaben und theils auf soliden Schuldnern mehr als genugsam gedeckt werden u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Die Rechtsschrift an das Obergericht war von den HH. Zünd, Sigrist, Scherer, Sonnenberg, Thalmann, und den HH. Rüttimann, Müller und Kost, diejenige an den Regierungsrath von sechs erstern unterzeichnet worden.

Die HH. Rüttimann, Kost und Müller fanden sich bewogen, an den Regierungsrath nachstehende besondere Zuschrift zu erlassen:

Tit.! Hochsie befinden sich im Besitze einer Vorstellungsschrift der Herren alt=Regierungsräthe Josef Zünd, Dr. Scherer, Thalmann, Sigrist und v. Sonnenberg, worin diese unter Darlegung ihrer Gründe das ehrerbietige Gesuch stellen, Hochsie möchten von Ihrer Schlußnahme vom 24. Dezember abhin, wodurch behufs Deckung eines in der eidg. Kriegskasse vorgefundenen Defektes die Mitglieder des aufgelösten Regierungsrathes zu einer Baarleistung von 221,777 Fr. 14 Rp. innert 10 Tagen an die Staatskasse angehalten werden wollen, — von Ihnen aus abgehen.

Das fragliche Dekret vom 24. Dezember berührt auch die Unterzeichneten.

Wenn wir, Tit.! die von unsern alt=Miträthen Hochihnen bereits eingegebene oben berührte Vorstellungsschrift selbst nicht unterzeichnet haben, so unterblieb dieses nicht aus dem Grunde, als ob wir mit dem Inhalte oder der Schlußbitte derselben nicht einverstanden gewesen wären.

Gegentheils, auch wir schließen uns dem Schlusse und der Begründung, mit Einem Worte, dem ganzen Inhalte jener Vorstellungsschrift hiemit vollständig an.

Warum wir die dießfällige Erklärung abgesöndert ablegen, geschieht einzig aus dem Grunde, um bei diesem Anlasse noch diejenigen Vertheidigungsgründe angeben zu können, die uns, den Unterzeichneten, noch ganz besonders zu Gebote stehen; deren Ausführung aber eben deßhalb, weil sie nur die Unterzeichneten berührt, in der gemeinsamen Vorstellungsschrift nicht füglich geschehen konnte.

Unsere Bemerkungen betreffen namentlich jenen Theil der Vorstellungsschrift, in welchem dargethan wird, daß die Mitglieder des aufgelösten Regierungsrathes mit Rücksicht auf die vom Gr. Rathe erhaltenen Vollmachten weder rechtlich noch moralisch zum Ersatze des in der eidg. Kriegskasse vorgefundenen Defektes angehalten werden können.

In Beziehung auf diese Frage haben wir unserseits noch Folgendes zu bemerken:

Wir, die Unterzeichneten, wohnten der Sitzung des Regierungsrathes, in welcher die eidg. Kriegsgelder zur Verfügung des 7örtigen Kriegsrathes gestellt worden, — nicht bei. Am fraglichen Beschlusse, mag er innert den Schranken regierungsräthlicher Befugniß erlassen worden sein oder nicht, hatten wir keinen Antheil.

Schon vor Erlaß fraglichen Beschlusses wurden die Unterzeichneten in den Militärdienst berufen und befanden sich abwesend von Luzern.

Alt-Schultheiß Rüttimann trat in Militärdienst den 18. October und verblieb vom 4. November an von Luzern abwesend bis den 23. November 1847. Er nahm während dieser ganzen Zeit an keinen Verhandlungen des Regierungsrathes Theil.

Alt-Regierungsrath W. Kost trat in den Militärdienst den 17. October und war vom 25. October bis den 20. November in Ruswyl. Auch er nahm wenigstens an den Verhandlungen über die Kriegsgelder keinen Antheil.

Alt-Regierungsrath Emanuel Müller trat den 15. October in Militärdienst, befand sich den 30. des gleichen Monats auf Recognoscirung und entfernte sich den 1. November auf erhaltenen Befehl aus dem Kanton Luzern, in welchen er erst im Monat Dezember zurückkehrte.

Bekanntlich war der fragliche Beschluß aber den 30. October gefaßt worden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß Derjenige, der weder einer Handlung beigewohnt, noch sonst für deren Entstehen etwas gewirkt hat, — für diese Handlung nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Auch die berühmtesten Rechtslehrer anerkennen, daß ein Mitglied einer Societät, einer Gemeinde, einer Behörde, für strafbare Beschlüsse derselben nicht belangt werden könne, wenn es zu solchen Beschlüssen nicht mitgewirkt hat.

Und in der That, was kann der verschuldet haben, der an der Handlung, die er verschuldet haben soll, sich gar nicht betheiliget hat?

Im Einklange mit dieser Ansicht erklärt auch der §. 44 des luzernerischen Kriminalstrafgesetzes:

„Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde „oder Korporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldi„gen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst als der straf„bare Theil angesehen werden."

Ebenso besagt der §. 33 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 12. Juni 1842:
„Jedes Mitglied, welches gegen die verfassungs- oder die gesetzwidrige „Schlußnahme sich zu Protokoll erklärt, oder zu gehöriger Zeit auf die „Ausübung der vorschriftmäßigen Aufsicht gedrungen hat, ist von aller „Verantwortlichkeit frei."

In dem ganz gleichen Falle muß offenbar dasjenige Mitglied sich befinden, das einer Schlußnahme gar nicht beigewohnt, — somit die Gelegenheit, dagegen sich zu erheben, gar nicht besessen hatte.

Wirklich drückte sich das Gesetz vom 19. April 1833 „über die Verant„wortlichkeit des Kl. Rathes, des Appellationsgerichtes und der öffentlichen „Beamten," — im §. 18 dahin aus:

„Gründet sich die Klage auf einen Beschluß oder eine Handlung des „Kl. Rathes und nicht einzelner Mitglieder desselben, so wird angenommen, „daß sämmtliche Mitglieder zugestimmt haben, bis zum Beweise des „Gegentheils. Nur Abwesenheit und Verwahrung zu Protokoll „ist als Ausweis anzuerkennen."

Daß die Unterzeichneten zu der in Frage stehenden Zeit im Militärdienste und von Luzern abwesend sich befanden, ist (wenigstens in Beziehung des alt-Regierungsrathes Müller) notorisch. Der Beweis hiefür liegt auch in den in Handen der Regierung liegenden amtlichen Protokollen und Militärkontrollen; — er könnte zudem durch eine Menge von Zeugen hergestellt werden.

Tit.! Nach den angestellten Erörterungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf den Unterzeichneten keine Verpflichtung, weder eine rechtliche, noch eine moralische, zum Ersatze des vorgefundenen Kassendefektes ruhe. Schon die dießfalls in der gemeinsamen Vorstellungsschrift angeführten Gründe dürften Solches erweisen; zu diesen sind bezüglich unserer Personen noch die angebrachten besondern Vertheidigungsgründe hinzugetreten.

Wir glauben mit diesen Bemerkungen schließen zu dürfen.

Genehmigen Sie, Tit.! bei diesem Anlasse die Versicherung geziemender Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Hr. alt-Regierungsrath Tschopp war seinen eigenen Gang gegangen, und hatte für sich an den Regierungsrath ein besonderes Schreiben erlassen.

Es ist merkwürdig und spricht für die innere Wahrheit der obigen Rechtsschriften, daß zur ganz gleichen Zeit, in welcher sie in Luzern verfaßt worden, Hr. Statthalter Siegwart in Insbruck eine Erklärung in die Augsburger Postzeitung schrieb, in welcher er den Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder auf die ganz gleiche Weise vertheidigte, wie die alt-Regierungsmitglieder denselben in ihrer Vorstellungsschrift an den Regierungsrath vertheidigten. Diese vom 3. Januar datirte Erklärung des Hrn. Siegwart lautete:

Aus öffentlichen Blättern vernehme ich, daß man in Luzern Mitglieder des 7örtigen Kriegsrathes und des Regierungsrathes wegen theilweiser Verwendung der in Luzern liegenden eidg. Kriegskasse zur Rechenschaft zieht, in

Untersuchung und Verhaft nimmt. Dieses veranlaßt mich, über jene Verwendung zur Bestreitung der Kriegskosten gegen die zwölf Kantone sachgetreuen Aufschluß öffentlich zu geben. Nach dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 wird zur Bestreitung der Militärauslagen der Eidgenossenschaft eine Kriegskasse gebildet und zwar theils aus den schweizerischen Grenzzollgebühren, theils aus unmittelbaren Beiträgen der 22 Stände. Eigene Tagsatzungsbeschlüsse bestimmen, wie hoch der Belauf dieser Kriegskasse steigen soll, und verordnen, daß sie theils aus Werthschriften (Anleihen auf Hypotheken), theils aus Baarschaft zu bestehen habe. Die Werthschriften — der weitaus größere Bestandtheil der Kriegskasse — werden immer am jeweiligen Vororte, also abwechselnd in Zürich, Bern und Luzern aufbewahrt, die Baarschaft dagegen wird in ungefähr gleichen Theilen in jedem dieser Vororte niedergelegt. So war denn auch ein Betrag von nahe an 400,000 Fr. in Luzern. Die Regierung oder vielmehr der Stand Luzern ist der Eidgenossenschaft für diesen Betrag verantwortlich. Sie ernennt für die drei Schlüssel, welche die Kasse öffnen, die Schlüsselbewahrer, und zwar zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, und dann als dritten Schlüsselbewahrer in der Regel den Kassier; weil dieser aber als Hauptmann einer Scharfschützenkompagnie im Felde stand, übergab sie auch den dritten Schlüssel einem dritten Mitgliede des Regierungsrathes. Nachdem die gemeinschaftliche Kasse der sieben Kantone beinahe erschöpft war, und auch die Kantonalkassen zur Bestreitung der Militärauslagen nicht mehr hinreichten, richtete der 7örtige Kriegsrath an die Regierung von Luzern das Ansuchen, auf die genannte eidg. Kasse Anweisungen ausstellen zu dürfen, wogegen er Namens der 7 Stände die auf Luzern liegende Verantwortlichkeit übernahm. Der Regierungsrath entsprach diesem Ansuchen, und beauftragte die Schlüsselbewahrer, die Anweisungen des Kriegsrathes zu honoriren. In Folge dessen wurden dann mehrere Anweisungen auf die eidg. Kriegskasse ausgestellt und honorirt. Der Kassier führte darüber Rechnung und legte die kriegsräthlichen Anweisungen jeweilen in die Kasse. Das ist der treue Sachverhalt. Nun entsteht die Frage: War der 7örtige Kriegsrath überhaupt befugt, die Geldmittel für die Kriegsauslagen herbeizuschaffen, und war er insbesondere berechtiget, dieselben bei der eidg. Kriegskasse zu suchen? Ich glaube, beide Fragen mit Ja beantworten und für die Richtigkeit dieser Antwort schlagende Beweise dargeben zu können. Dem Kriegsrathe stand nach den Konferenzbeschlüssen die Leitung des Krieges zu. Er besaß ausgedehnte Vollmachten, alle Maßregeln zum Schutze der 7 Kantone zu treffen. Zur Leitung des Krieges gehört wohl auch die Herbeischaffung von Geldmitteln, Maßregeln zum Schutze würden ohne Geldmittel nicht gedenkbar sein. Ueber die allgemeine Berechtigung des 7örtigen Kriegsrathes kann in dieser Beziehung wohl kein vernünftiger Zweifel walten. Was die Verfügungen dieses Kriegsrathes über die in Luzern liegende eidg. Kriegskasse betrifft, so darf man nicht übersehen, daß diese Kasse theilweise aus Beiträgen der Stände, somit auch der 7 Stände entstanden, und daß sie für Bestreitung der Militärausgaben der gesammten Eidgenossenschaft, also auch der 7 Stände, bestimmt ist. So sind demnach diese 7 Stände Miteigenthümer und Mitnutznießer der eidg. Kriegskasse. Konnten zwölf Stände nicht nur zwei Drittheile der Baarschaft, sondern auch eine den Werthschriften gleichkommende Summe zur Führung eines Bürgerkrieges gegen die 7 Stände verwenden, so waren diese sieben gewiß auch berechtiget, über ein Drittheil der Baarschaft zur Ab-

wehr des Bürgerkrieges zu verfügen. Ich will nicht beifügen, daß in einem Bunde von 22 gleichberechtigten Staaten die Verwendung eines Theils der gemeinschaftlichen Kasse für den Schutz der Gleichberechtigung vom Standpunkte des Rechts aus weit mehr gerechtfertigt erscheint, als die Verwendung einer solchen Kasse zur Unterdrückung der Gleichberechtigung mehrerer mitverbündeten Staaten. Der entscheidende Rechtfertigungsgrund für die Verfügungen des 7örtigen Kriegsrathes über den in Luzern liegenden Theil der eidg. Kasse liegt in dem allgemein geltenden Kriegsrechte, nach welchem die Kassen des Feindes Kriegsbeute sind. Darüber läßt sich wohl nicht streiten. Daß aber der Feldzug der zwölf Stände gegen die sieben wirklich ein Krieg war, das anerkennt nunmehr Europa. Der Erfolg vermag die rechtliche Natur einer Sache nicht zu ändern. Uebrigens ist sogar der Erfolg des Bürgerkrieges in der Schweiz, wie er sich in seinen Wirkungen und Erscheinungen zeigt, ein Beweis, daß jener Feldzug ein wirklicher Unterjochungskrieg war.

C. Siegwart-Müller.

Die mitgetheilten Rechtsschriften hätten Mittwoch Abends den 5. Jänner von den auf freiem Fuße befindlichen alt-Regierungsräthen unterschrieben werden sollen, als gerade an diesem Abende die Staatsanwaltschaft im Auftrage der Regierung *) jene alt-Räthe arretiren und durch bürgerlich gekleidete Landjäger in die Zellen der vertriebenen Jesuiten in Verhaft bringen ließ. So mußten dann die Rechtsschriften von sämmtlichen Betheiligten in der Gefangenschaft unterzeichnet werden, und da wegen der Kürze der Zeit eine Umschreibung unmöglich geworden war, so war auch die im Momente der Unterzeichnung unwahr gewordene Andeutung stehen geblieben, daß die HH. Rüttimann, Kost, Müller und Sonnenberg allein „auf freiem Fuße" seien. Je nun, — um so stärker wurde dadurch das Argument, daß das Dekret vom 24. Dezember Unmöglichkeiten vorschreibe.

Die Verhaftnahme der bishin auf freiem Fuße gebliebenen alt-Regierungsräthe mußte ungemein auffallen. Sollte diese Verhaftnahme der Anfang zur Exekution des Dekretes vom 24. Dezember sein? Allein — die in diesem Dekrete eingeräumte zehntägige Frist war noch nicht

*) Der Verhaftsbefehl gegen Hrn. Schultheiß Rüttimann lautete: „Zufolge „erhaltenen Auftrages der hohen Regierung des Kantons Luzern wird der „bürgerlich gekleidete Landjägerkorporal Franz Schilliger angewiesen, den „alt-Schultheiß R. Rüttimann zu arretiren und denselben in das angewiesene Verhaftslokal in dem Franziskanergebäude zu bringen."
5. Jänner 1848. „Der Staatsanwalt: M. Knüsel."
Gegen Hrn. Rüttimann, den gewesenen Schultheißen, war der Anstand so weit gegangen, daß man denselben in ein Zimmerchen sperrte, das erst in seiner Anwesenheit von Haufen Unrathes gereiniget worden.

abgelaufen. Und zudem, wie könnte eine Regierung es für angemessen erachten, Denjenigen, der ihr eine Leistung von 221,000 Schweizerfranken machen soll, gleichzeitig in die physische Unmöglichkeit zu versetzen, für die Herbeischaffung einer solchen Summe sich gehörig bethätigen zu können? Man mußte daher die erfolgte Verhaftnahme vielmehr als den Anfang oder die ernstliche Fortsetzung eines Kriminalprozesses betrachten. Diese Ansicht wurde durch den Umstand bestärkt, daß mehrere alt-Regierungsräthe des Verhaftes niemals entlassen worden waren. Zudem hatte der „Eidgenosse von Luzern", dessen Redaktor im Regierungsrathe saß, noch erst zwei Tage vorher die alt-Regierungsräthe wiederum offen als „Diebe" bezeichnet; auch der „Erzähler", dessen Redaktor neuerwählter Kriminalrichter war, war zu gleicher Zeit mit ähnlichem Schimpf gegen sie losgezogen *). Endlich erschien gar noch in Nro. 1 des luzernerischen Kantonsblattes vom 6. Jänner 1848 folgende öffentliche Ausschreibung **):

Siegwart-Müller, Constantin, von Oberkirch, wohnhaft gewesen in Luzern, 5' 6" 6''' schweiz. Maß hoch, seines Berufes Staatsmann, 47 Jahre alt, besetzter Statur, gewölbte Stirne, blonde Haare, wenig blonden Bart, dunkelgraue Augen, blonde Augenbraunen, dicke hängende Nase, rundes Kinn, mittlern Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Ist seit dem 23. November abhin landesflüchtig. Er ist der Veruntreuung von eidgenössischen Geldern angeklagt und des Landesverrathes verdächtig.

Hautt, Alois, von Luzern, ledigen Standes, 5' 7" 8''' schweiz. Maß hoch, gewesener Regierungsrath, 42 Jahre alt, schlanker Statur, gewölbte Stirne, braune Haare, wenig braunen Bart, große blaugraue Augen, wenig blonde Augenbraunen, lange Nase, spitzes Kinn, schiefen Mund, gute Zähne, mageres Gesicht, gute Gesichtsfarbe, sonstige Merkmale: schielet.

Ist seit dem 23. November abhin landesflüchtig. Er ist der Veruntreuung von Geldern der in Luzern liegenden eidg. Kasse beklagt.

Luzern, den 5. Jänner 1848. Die Polizeidirektion.

So hatte man also die offizielle Erklärung, die alt-Regierungsräthe seien der „Veruntreuung von eidgenössischen Geldern" wirklich „beklagt",

*) Es ist eine traurige Erscheinung, wenn in einem Lande Leute, die als Beamtete in Fall kommen können, in einer solchen Angelegenheit untersuchen und sprechen zu müssen, von vornenherein ohne angehörte Vertheidigung und mit solcher Leidenschaftlichkeit öffentlich ihre Verdammungsurtheile fällen.

**) Der Luzerner Eidgenosse Nro. 4 bemerkte hiezu: „Siegwart und Hautt „sind ausgeschrieben. Warum Staatsschreiber Meyer nicht? Hat er nicht „in dem 7örtigen Kriegsrath den Landesverrath ausbrüten helfen und hat „er nicht die landesverrätherischen Schreiben nach Oesterreich mitunterzeich-„net? — Oder soll etwa der Landesverrath unbestraft bleiben?" Ist diese Frage an die Konservativen oder an die Freischärler und Landfriedensbrecher gerichtet, oder an Jene, die früher immer von Amnestie gepredigt?

während Hr. Siegwart nebenbei noch des Landesverrathes „verdächtig„ gehalten werde.

Wer hätte nach solchen Vorgängen nicht glauben müssen, jetzt werde möglichst schnell die Verführung des Strafprozesses vor sich gehen? zumal mehrere alt-Regierungsräthe schon Wochen lang verhaftet saßen? Aber es vergingen wieder volle 15 Tage, bis die Betheiligten vernahmen, daß etwas Neues in ihrer Sache geschehen sei. Keiner war während dieser Zeit verhört worden; den neu Inhaftirten war nicht einmal bekannt gemacht worden, warum man sie in Verhaft gebracht habe.

Inzwischen hatte der Regierungsrath dem wieder zusammengetretenen Gr. Rathe von den eingegangenen Vorstellungsschriften der alt-Regierungsräthe Mittheilung gemacht. Der Gr. Rath überwies die Angelegenheit zur Vorberathung an eine Kommission. Unterm 18. Jänner erfolgte dann das Dekret:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nach Einsichtnahme von Zuschriften

a) der abgetretenen Regierungsräthe Josef Zünd, Ludw. Sigrist, Jos. Scherer, Ludw. v. Sonnenberg und Peter Thalmann vom 6. Jänner 1848, —

b) der gewesenen Regierungsräthe Rud. Rüttimann, Em. Müller und W. Kost vom 6. Jänner 1848, worin dieselben um Zurücknahme des Beschlusses des Regierungsrathes vom 24. Dezember 1847 — die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes unter solidarischer Haftbarkeit innerhalb 10 Tagen zum Ersatze des vorgefundenen Defekts in der eidg. Kriegskasse von 221,777 Fr. 14 Rp. eidg. Valuta anhaltend — nachsuchen, —

c) einer Spezialeingabe des alt-Regierungsrathes Jos. Tschopp, ähnlichen Inhaltes; und

d) endlich einer an das Obergericht eingereichten Beschwerdeschrift der vorgenannten gewesenen Regierungsräthe vom 6. Jänner 1848, wodurch sie, unter Hinweisung auf das Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 12. Brachmonat 1842, den Schutz des Obergerichts gegen die erwähnte Schlußnahme des Regierungsrathes vom 24. Christmonat abhin nachsuchen, —

Mit Bezugnahme auf die Schlußnahme des Regierungsrathes vom 24. Christmonat abhin;

In Betrachtung: daß der Artikel 21 der allgemeinen Verordnung über die eidg. Kriegsfonds vom 13. August 1835 besagt: „Die Vororte sollen „für sichere Verwahrung der ihnen übergebenen Gelddepots auf gleiche Weise „sorgen, wie für ihre eigenen Kantonalkassen, und sind hiefür, höhere Gewalt „vorbehalten, der Eidgenossenschaft verantwortlich;“

In Betrachtung: daß hinwieder der Regierungsrath, welcher mit der Oberaufsicht und Leitung der gesammten Staatsverwaltung beauftragt ist, für getreue Verwaltung dem Gr. Rathe verantwortlich ist;

In Betrachtung: daß diese Verantwortlichkeit nothwendig die Verpflichtung mit sich führt, die der Eidgenossenschaft gehörenden Kriegskassen jederzeit in ihrem unversehrten Bestande zur Verfügung zu halten;

In Betrachtung: daß diese Verpflichtung der Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes um so weniger in Zweifel gezogen werden kann, als nach dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten selbst „Zwangsmaßregeln" gegen säumige oder untreue Beamtete verhängt werden können;

In Betrachtung: daß ungeachtet dieser Bestimmungen der abgetretene Regierungsrath durch Schlußnahme vom 30. October abhin dem Gesuche des Sonderbundskriegsrathes von gleichem Tage um theilweise Oeffnung dieser unter des erstern Verantwortlichkeit stehenden eidg. Kasse „bereitwillig" entsprochen hat, den betreffenden Kantonen eine solidarische Verantwortlichkeit für die enthobenen Gelder überbindend;

In Betrachtung: daß unter solchen Umständen die Einrede eines oder mehrerer Mitgliedes der Behörde, daß sie an dem Beschlusse, auf welchen der Eingriff in die eidg. Gelder erfolgte, keinen Theil genommen haben, die einzelnen Mitglieder von der Verpflichtung zum Ersatze daheriger Defekte nicht entbinden kann, sondern höchstens den Rückgriff der Betreffenden gegen diejenigen Mitglieder, welche zu fraglichen Beschlüssen mitgewirkt, begründet;

In Anwendung des §. 59 der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 10. September 1842 im Allgemeinen, sowie des §. 14 gleichen Gesetzes insbesondere,

Nach Anhörung einer Botschaft des Regierungsrathes, und einer eigens dafür niedergesetzten Kommission,

Beschließen:

1) Der Regierungsrath habe bei Erlaß seiner Schlußnahme vom 24. Christmonat 1847, betreffend die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes, innert den Schranken seiner Befugniß gehandelt und die angeführte Schlußnahme sei hierorts gutgeheißen.

2) Gegenwärtiges Dekret sei dem Regierungsrathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

So beschlossen Luzern den 18. Jänner 1848.

Der Präsident: Schumacher-Uttenberg.
Namens des Gr. Rathes,
Der Sekretär, Mitglied desselben: Ed. Schnyder.

Dieses Dekret, obgleich anscheinend eine bloße Bestätigung des Dekretes vom 24. Dezember, ist seinem innern Wesen nach ein durchaus neues Dekret. Der Regierungsrath hatte seine Schlußnahme vorzüglich darauf gestützt, daß ihm bei der großen Finanznoth des Staates das Recht zu „Beibringung von Geldmitteln, wie dies etwa am Füglichsten geschehen kann," — zustehe. Der Gr. Rath dagegen läßt diese Rücksicht fallen; statt aber folgerichtig die Unzuläßigkeit eines solchen Zwangsdekretes auszusprechen und dasselbe aufzuheben, — adoptirt er die Schlußbestimmungen desselben, und begründet diese gerade auf die Weise, wie allfällig ein Richter es thun würde, indem er die Pflichtigkeit der alt-Regierungsräthe zum Ersatze des Kassenmanco's aus den Verbindlichkeiten herleitet, die ihnen als Beamteten zugestanden.

Während das regierungsräthliche Dekret ein Zwangsdekret ist, gleicht das großräthliche Dekret einem Richterspruche. Vergebens suchen wir aber in diesem Dekrete einen Rechtfertigungsgrund für die Ansicht, daß die Frage der Pflichtigkeit zum Ersatze des Kassenmanco's nicht richterlicher, sondern blos administrativer Natur sei. Daß dann der Regierungsrath im Allgemeinen für getreue Verwaltung der seiner Aufsicht unterstellten Kassen verantwortlich sei, versteht sich von selbst; aber die Hauptfrage ist die: ob der abgetretene Regierungsrath durch seine Berufung auf die erhaltenen Aufträge und Vollmachten und durch den Hinweis auf die stattgehabten Umstände und die allerwärts geltenden Grundsätze des Kriegsrechtes sich nicht wirklich vollständig verantwortet habe? In dieser Beziehung mangelt das Dekret wiederum jedes Rechtfertigungsgrundes. Ob endlich aus den ersten „Betrachtungen" auch die End-„Betrachtung" fließe, daß selbst Nichtantheilnahme an dem den Angriff der Kriegsgelder betreffenden Beschlusse von der Ersatzpflicht nicht befreie, müssen wir Denjenigen, die aus Vorderfätzen Schlüsse zu ziehen wissen, selbst zu entscheiden überlassen.

In der Großrathsſitzung soll zur Rechtfertigung des Dekretes angebracht worden sein, der abgetretene Regierungsrath habe nur Vollmachten für an und für sich erlaubte Handlungen erhalten. Die Vollmachten waren für Anwendung aller finanziellen Mittel gegeben, die der Regierungsrath für „erforderlich" und „zweckmäßig" hielt. Es kann auch nur Ungebildeten unbekannt sein, daß das Kriegsrecht dem Feinde gegenüber viele Handlungen als erlaubt erklärt, die in Zeiten des Friedens unerlaubt wären. Wenn die Luzerner Truppen in offenem Kampfe eidg. Kriegsgelder (z. B. Bataillonskassen u. s. w.) erobert hätten, und wenn dann die Regierung solche Gelder für die eigenen Truppen verwendet hätte, würde Jemanden wohl eingefallen sein, die Mitglieder der Luzerner Regierung für den Ersatz persönlich verantwortlich zu machen? Ist aber das Verhältniß ein wesentlich verschiedenes, wenn man Kriegsgelder nicht erst zu erobern brauchte, sondern selbe sonst schon im Besitze hatte? Der Krieg hebt die verträglichen Verhältnisse zwischen den Krieg führenden Parteien auf; die Zumuthung an eine Regierung, daß sie die Hüterin der in ihrem Lande befindlichen Kassen des Feindes mache, — scheint uns mehr als lächerlich. Mit gesammter Heeresmacht dem Feinde schlagfertig gegenüber stehen und zu gleicher Zeit sich als Schlüssel- und Kassenbewahrerin dieses Feindes betrachten zu müssen, — ist eine zu klägliche Stelle, als daß wir sie einer Regierung zutrauen möchten. Und wie würde der Witz kommender Geschlechter eine Regierung geiseln, die über dem Gedanken: „ich bin Schlüsselbewahrerin!" — den Kopf ver-

lieren, und so bei der Nothwendigkeit, entweder gemeinsame Kriegsgelder anzugreifen oder einen als heilig erachteten Krieg aufzugeben, das Letztere thun würde, während zu gleicher Zeit der Feind die gemeinsamen Kriegsgelder ebenfalls benutzt, des Gegners Guthaben, wo er es findet, hinwegnimmt, demselben alle Zufuhr und alle Verbindung nach Außen absperrt, so auch alle Möglichkeit abschneidet, sich anderwärts schnell genug um Kriegsbedürfnisse umzusehen, und endlich gar noch zum Kriegführen Schulden kontrahirt, die auch der Gegner einst mitabzahlen soll? „Mach' Gebrauch von des Feindes Geld, worauf „du auch einen Anspruch hast, oder ergib dich!" Das war die Wahl, welche in den letzten Tagen die Luzerner Regierung hatte. Wer würde nun es je für möglich gehalten haben, daß diese Regierung von derselben Behörde (Gr. Rathe), von der sie den Auftrag zum Kriegführen erhalten, — als Verbrecherin behandelt würde, weil sie, um den Krieg fortsetzen zu können, auf feindliches Gut gegriffen hat? Eine mit der Kriegführung beauftragte Regierung soll feindliches Gebiet (St. Gotthardspaß) wegnehmen, besetzen, und feindliche Soldaten niedermetzeln lassen dürfen, — aber an feindlichen Kassen, die schon im Lande sich befinden, soll sie sich auch in der größten Noth nicht vergreifen dürfen!!! Und dennoch erklärte gerade wieder das in Frage liegende, gegen die alt-Regierungsräthe erlassene Dekret vom 24. Dezember 1847, der Regierungsrath besitze bei der vorhandenen Finanznoth des Staates das Recht zu „Beibringung von Geldmitteln, wie „dieß etwa am Füglichsten geschehen kann."

Man hat in der Großrathssitzung auch erklärt, der Regierungsrath habe deßhalb sofort auf exekutivem Wege gegen die alt-Regierungsräthe einschreiten dürfen, weil die Tagsatzung ebenfalls auf exekutorischem Wege den Kanton Luzern zur Deckung des Kassenmanco's angehalten habe. Die Tagsatzung hat gegenüber dem Kanton Luzern als Siegerin gehandelt; mit ihr ließ sich nie rechten. Aber dieses Verhältniß der Eidgenossenschaft zum Kantone ändert das Verhältniß des Kantons gegenüber der alten Regierung nicht; — das Verhältniß des Staates zu den Bürgern desselben wird durch die Staatsverfassung und die Gesetzgebung bestimmt; es durften daher trotz jenes Verhältnisses die Mitglieder der alten Regierung nur dann zu der geforderten Leistung angehalten werden, wenn sie zu derselben rechtlich verpflichtet waren; und sie durften, wenn sie diese Pflichtigkeit bestritten, ihrem ordentlichen Richter nie entzogen werden; wer aber dieser Richter sei, wird durch §. 32 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. Wintermonat 1842 in den Worten bestimmt: „Findet der Gr. Rath den Regierungs„rath pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens schuldig, so läßt

„er, sofern nicht freiwillig Vergütung geleistet wird, bei dem Bezirks„gerichte Luzern eine Entschädigungsklage stellen.“

Das Recht des Regierungsrathes zu exekutorischem Einschreiten, und namentlich zur Verhaftung der alt-Regierungsräthe wollte endlich durch die Rücksicht gerechtfertiget werden, daß das Verantwortlichkeitsgesetz gegen säumige und untreue Beamte „Zwangsmaßregeln“ gestatte. Allein der Art. 17, worauf man sich dießfalls beruft, bespricht einzig die Verantwortlichkeit von Unterbehörden und Unterbeamteten, während über das Verfahren gegen den Regierungsrath besondere Vorschriften (Art. 26—35), wie gerade die oben angeführte, gelten, worin namentlich auch bestimmt wird, daß vor Allem aus eine schriftliche Verantwortung des Regierungsrathes einzuholen sei, und daß immerhin nur der Gr. Rath zu entscheiden habe, ob der Regierungsrath einer Handlung oder Unterlassung wegen auf irgend eine Weise zu verfolgen sei. Zudem beschlägt der angerufene Art. 17 nur den Fall, wenn eine Behörde oder ein Beamter sich weigert, „zur festgesetzten Zeit oder auf „geschehene Aufforderung Rechnung über die ihm anvertraute Verwal„tung abzulegen.“ In einem solchen Falle soll eine allfällige „Verhaftung und Beschlagnahme“ so lange fortdauern, „bis die Rechnung „von dem hiezu Pflichtigen gehörig abgelegt ist.“ Die alt-Regierungsräthe haben sich nie geweigert, Rechnung abzulegen; sie wurden verhaftet, ehe und bevor man von ihnen Rechnung verlangt hatte, und haben dann selbst auf eine Rechnungsabgabe gedrungen*).

*) So eben kommt uns folgende aus Akten geschöpfte Notiz über die Verwendung der Kriegsgelder zu, welche der eidg. Kriegskasse in Luzern enthoben wurden (der Fünffranken-Thaler zu 35 Batzen):

An den Kanton Luzern in baar . .	95000	Fr.	—	Rp.
„ „ „ Schwyz ditto . .	34000	„	—	„
„ „ „ Uri ditto . .	8000	„	—	„
„ „ „ Obwalden ditto . .	4000	„	—	„
„ „ „ Nidwalden ditto . .	4000	„	—	„
Anschaffung von Korn, welches von Eidgenossen zur Hand genommen wurde . .	19981	„	55	„
Allgemeine Auslagen für alle Konferenzstände	6031	„	83	„
An Luzern für Lieferung von Fleisch und Brod	3303	„	52	„
„ „ „ Bezahlung seiner Stäbe und Ambulancen	6142	„	10	„
An Schwyz für Bezahlung seiner Truppen	18500	„	—	„
„ Uri ditto	6460	„	—	„
„ Obwalden ditto	7656	„	—	„
„ Nidwalden ditto	5580	„	—	„
„ Wallis für das Bataillon Courten .	3600	„	—	„
An baar in der Kasse . . .	6745	„	—	„
	229000	Fr.	—	Rp.

Nachdem der Gr. Rath auf angegebene Weise entschieden hatte, erfolgte am 21. Jänner auch ab Seite des Obergerichtes die Erkanntniß, die Angelegenheit sei, weil darin eine höhere Behörde gesprochen, als erlediget zu betrachten.

Den alt-Regierungsräthen blieb anderes nun nichts mehr übrig, als den Umständen sich schweigend zu fügen, oder aber noch den Weg der Unterhandlung zu versuchen. Wir wollen den Verlauf dieser Unterhandlungen nicht verfolgen; mag ihr Resultat was immer sein, es ändert am rechtlichen Standpunkte der Angelegenheit nichts. Daß man nicht gerne von Haus und Hof sich vertreiben, das mit Anstrengung errungene Vermögen sich wegnehmen und im vorgerückten Alter mit seiner Familie sich auf die Gasse stellen läßt, ist begreiflich; ebenso natürlich ist, daß Gefangenschaft und stäte Bedrohung mit einem Kriminalprozesse auf Personen, die mit Ehren grau geworden, und die in ihrem Familienkreise sich glücklich fühlten, ihren Eindruck nicht verfehlen können. Das aber berichten wir noch mit Vergnügen, daß troß den vorhandenen Umständen die alt-Regierungsräthe bei den Unterhandlungen nie anerkannten, daß auf ihnen eine rechtliche oder moralische Verpflichtung zum Ersatze des in Frage liegenden Kassendefektes ruhe.





